

Die staatsrechtlichen Grundlagen des Kampfes der evangelischen Schlesier um ihre Religionsfreiheit

Teil VII

Der Generalangriff der Gegenreformation

Im Westfälischen Frieden hatte der Protestantismus eine schwere Niederlage erlitten. Ein großer Teil des Reichsgebietes, in dem er sich durchgesetzt hatte, war der Rekatholisierung ausgeliefert. Die Rechte, die der Vertrag den evangelischen Reichsständen gewährt hatte, fanden auf sämtliche habsburgischen Territorien keine Anwendung, und jene konnten ihren Einfluß nur mittelbar geltend machen durch das Recht, sich für die habsburgischen Erblande zu verwenden. „Kriegshandlungen, Gewalttätigkeiten und Willkür hatten eine solche Umwälzung verursacht, daß man sich gezwungen sah, sehr viele Streitfragen ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und gutes Recht zu beenden Daher die Anstrengungen, die man machte, um sich über einige Worte zu verständigen, nur in der Absicht vorwärts zu kommen, obgleich man sehr wohl wußte, daß diese Worte verschiedener Auslegung fähig waren, und daß notwendige Klauseln, die aber neue Schwierigkeiten geschaffen hätten, weggelassen waren“¹⁾

Der Friede war zwar endlich geschlossen. Noch aber waren die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse in eine Friedensordnung zu überführen, wobei die Herbeischaffung der 5 Millionen Taler Kriegsentschädigung für die schwedischen Truppen eine entscheidende Rolle spielte. Da es sich hierbei um diplomatisch-militärisch-technische Angelegenheiten handelte, so fiel die Abwicklung des „Contentement der Soldatesca“ den Spitzen der schwedischen und kaiserlichen Generalität zu, dem schwedischen Thronerben und Generalissimus Pfalzgraf Karl Gustav von Zweibrücken und Fürst Ottavio Piccolomini. Die Unterhändler standen vor einer höchst verantwortungsvollen Aufgabe, weil sich ihnen bei allen auftauchenden Schwierigkeiten die Frage stellte, ob etwa der Krieg wieder aufzunehmen sei, und in der schwedischen Diplomatie glaubte man, wie Pufendorf berichtet, zu wissen, daß man im Vatikan, der ja gegen den Westfälischen Frieden protestiert hatte, eifrig an einer Neuentfaltung des Krieges arbeite²⁾.

¹⁾ Krauske S. 465.

²⁾ Larousse T. 15. S. 1316.

Schon im November 1648 trat in Prag ein Kongreß zur vorläufigen Regelung der Verabschiedung der schwedischen Truppen unter Piccolomini und Karl Gustav zusammen. Es wurde festgelegt, daß die Krone Böhmen den Schweden vom 1. Januar 1649 an bis zu ihrem Abrücken monatlich 42 000 Gulden zu entrichten habe, wovon auf Böhmen 19 000, Mähren 7000 und Schlesien 16 000 entfielen. Die Summen waren zum 1. und 15. j. M. zu zahlen. Der angesammelte Proviant verblieb im schwedischen Eigentum. Dafür verzichteten die Schweden auf Kontributionen und Brandschatzungen und gaben die des Lösegeldes wegen geraubten Archive zurück. Auch dann blieben aber Zwischenfälle nicht aus. So verließen die prot. Einwohner von Joachimsthal, Blatna und Gottesgabe ihre Wohnsitze, da sie auf Grund der scharfen Patente von März 1650 gegen die Akatholiken fürchteten, zum Katholizismus gezwungen zu werden³⁾.

Die Hauptarbeit blieb dem im April 1649 beginnenden Friedens-Exekutions-Hauptkongreß zu Nürnberg vorbehalten, der nach einigen Zwischenergebnissen am 26. Juni 1650 mit der Unterzeichnung des Hauptabschiedes auf der Nürnberger Burg abgeschlossen wurde. Man legte 3 Evakuierungstermine für die schwedischen Truppen fest mit der damit verbundenen Auszahlung der Satisfaktionsgelder für Schweden, die insgesamt 5 000 000 Rthl. betrugten, wovon der Kaiser 200 000 Rthl. zu entrichten hatte: Für die Evakuierung des Königsreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und der schlesischen Fürstentümer je 66 666 $\frac{2}{3}$ Rthl. Die Entschädigung sollte in 3 Raten gezahlt werden, und nach der Zahlung der 1. Rate sollte Böhmen, der zweiten Mähren und der dritten Schlesien evakuiert werden. Während Böhmen tatsächlich 1649 geräumt wurde, erfolgte die Räumung Mährens erst verspätet, da das Geld nicht rechtzeitig aufzubringen war. Beim Durchzug der mährischen Garnisonen Schwedens sollten in Schlesien auch Hirschberg und Greifenstein zurückgegeben werden. Am 10. Juli 1650 hatten die Schweden folgende Plätze zu evakuieren: Olmütz, Neustadt, Fulnek und andere mährische Plätze; am 24. Juli 1650: Jägerndorf, Grafenstein, Hirschberg, Leobschütz, Parchwitz und Landsberg a. d. Warthe mit Schanze, am 7. August 1650: Glogau, Ohlau, Jauer, Bolkenhain, Jeltsch und Trachenberg⁴⁾.

Den schlesischen Protestanten war es darum zu tun, die ihnen im Friedensschluß gewährten Freiheiten nunmehr zu sichern. Daher schlossen sich die Abgeordneten der Städte Münsterberg, Frankenstein, Namslau und der Herrschaften Wartenberg, Militsch und Trachenberg zusammen und ließen durch Wilhelm von Rehdiger auf Striese teils um Restitution, teils um Erhaltung der Religionsübung anhalten, worauf sie am 17. Mai 1649 zur Antwort er-

³⁾ Dudík S. 357, 365–367, 377.

⁴⁾ Neue und vollst. Sammlung S. 633 ff., Dudík S. 367. Eine Liste der abgebrannten Städte, Schlösser und Dörfer enthält für Schlesien 36 Städte, 1025 Dörfer und 118 Schlösser, für Böhmen 80 – 813 – 215, für Mähren 22 – 333 – 63 (Dudík S. 377).

hielten, daß sich der Kaiser über sein im Friedensschluß getanes Anerbieten hinaus zu weiterem nicht verpflichten könne. Er lasse es aber bei dem Bestehenden bewenden. In gleichem Sinne antwortete er den Abgeordneten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer⁵⁾. Es erfolgte auch kein gemeinsames Vorgehen der evang. Reichsstände, da nur der Kurfürst von Brandenburg ernsthaft dazu entschlossen war. Im Dezember 1653 schloß eine Kommission im Fürstentum Münsterberg 48 Kirchen. Im Winter folgten über 200 Kirchen in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer, dann die Fürstentümer Glogau, Breslau und die Herrschaften Wartenberg, Militsch, Sulau und Trachenberg, anschließend die Fürstentümer Teschen, Troppau, Jägerndorf und die Standesherrschaften Pleß und Oderberg-Beuthen. Im Fürstentum Breslau wurden trotz des Protestes des Breslauer Rates auch die beiden vorstädtischen Kirchen St. Salvator und Elftausend Jungfrauen eingezogen, doch rettete die Intervention der prot. Reichsstände, vor allem Schwedens und Sachsens, diese beiden Kirchen. Auch die Kirche in Großburg bei Strehlen, das zu Brandenburg gehörte, wurde vom Kurfürsten mit Hilfe des dorthin entsandten Obersten v. Marwitz mit 1 Wachmeister und 12 Dragonern für den Protestantismus erhalten.

Mit dieser Kircheneinziehung schwand die Hinneigung der Schlesier zum Hause Habsburg endgültig, wie andererseits auch seit Ferdinand II. kein habsburgischer Herrscher mehr schlesischen Boden betreten hat. Alle Hoffnungen des Volkes konzentrierten sich nun auf einen Befreier, so 1656, als Karl Gustav von Schweden Polen eroberte. Was die Schlesier vielleicht in den ersten Kriegsjahren versäumt hatten, den Einsatz bis zum letzten, das zeigte jetzt, als es galt, gegen alle systematischen Erschwernisse am Glauben festzuhalten, und wenn sie damals militärisch und politisch an Standhaftigkeit und Einsatzfreudigkeit etwas versäumt hatten, zeigten sie jetzt eine derartige Widerstandskraft und Opferbereitschaft für ihre Religion, daß all die Verfolgungen bis 1740 es nicht vermochten, Nieder- und Mittelschlesien den Charakter eines evangelischen Landes zu nehmen. Sie bewiesen einen passiven Widerstand und einen Zusammenhalt, gegen die weder die gleichgeschaltete Beamtenschaft noch die kath. Geistlichkeit und besonders die Jesuiten, die die Durchführung der Gesetze überwachten, noch die vielen materiellen Verlockungen, die ein Übertritt bot, etwas anhaben konnten⁶⁾.

Es wäre sowohl wegen der drohenden Entvölkerung seiner Lande wie auch wegen der in der prot. Mehrheit herrschenden Verbitterung eine Sache der Staatsklugheit gewesen, die innere Ruhe und den religiösen Frieden in seinen Gebieten wiederherzustellen. Der Westfälische Friede wurde jedoch trotz aller Einschränkungen des Protestantismus von den radikalen Anhängern der Restauration als Niederlage empfunden, und es fiel den Jesuiten als ihren folgerichtigsten Vertretern nicht schwer, sich das Kaiserhaus weiter ihren Wünschen

⁵⁾ Lehmannus S. 1027.

⁶⁾ Grünhagen S. 318–323.

gefügt zu machen. Kaum waren die schwedischen Garnisonen aus ihren habsburgischen Stützpunkten abgezogen, setzte unter willkürlicher Auslegung oder sogar unter Bruch des kaiserlichen Wortes die Unterdrückung der Protestanten von neuem ein, und mit Gewalt, Schikane und List bemühte man sich, die nach wie vor starke protestantische Mehrheit ihrem Glauben zu entfremden⁷⁾). In den oberschlesischen Fürstentümern schwand auch das an evangelischem Leben, was trotz aller bisherigen Bedrückung übrig geblieben war. Als man in Pleß die Schloßkapelle versiegelte, gab es in Oberschlesien bis zur preußischen Zeit keinen ev. Gottesdienst mehr, und eine Kanzelabkündigung, die 1671 von sämtlichen Kanzeln Neustadts verlesen wurde, welches einst ein Vorort evangelischen Lebens war, zeigt die Glaubensnot, in der sich die oberschlesischen Protestanten befanden, und die ihnen nur die Wahl ließ, katholisch zu werden oder auszuwandern:

„1. Soll die Jugend keineswegs in andere unkatholische Schulen und Kirchen weggeführt werden, sondern zu den katholischen Kirchen, Zeremonien, Kinderlehre und Religion gehalten werden, und dieses ist zu verstehen von allen, die auch über 26 Jahre alt seien. 2. Sollen alle und jene neue Eheleute die katholische Religion zuvor annehmen und alsdann nicht in fremden, sondern in ihrem, wo sie gehören, Kirchspiel getrauet werden. 3. Niemand soll zum Bürger, Bauer und Einwohner auf- und angenommen noch geduldet werden, er sei denn der hl. röm.-katholischen Religion zugetan⁸⁾.“

Auch die Breslauer Bischöfe setzten nach Friedensschluß die Restauration fort. Auf Bischof Carl Ferdinand, der am 9. Mai 1655 starb, folgte Erzherzog Leopold Wilhelm, der mit nicht geringerer Schärfe rekatholisierte, so daß viele hundert Familien, wovon ein großer Teil aus Webern und Bleichern bestand, aus Schlesien in die Lausitz zogen und dort zu Schlesiens größtem Nachteil ihre Fabriken errichteten. 1662 folgte Erzherzog Carl Joseph, 1664 der wegen seiner gegenreformatorischen Aktivität bekannte Sebastian Rostock. Er leitete rücksichtslos die Reduktionskommission für Schweidnitz-Jauer und setzte 1668 die Gegenreformation im Herzogtum Sagan durch, nachdem der kath. Fürst Wenzel Eusebius von Lobkowitz aus Rücksichtnahme auf die Wirtschaft seines Landes und seine lutherische Gattin gezögert hatte. Dabei wurden 30 Kirchen geschlossen. 1671 folgte Carl Friedrich von Hessen, 1683 der mit dem Kaiserhaus verschwägte Franz Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, Oberlandeshauptmann von Schlesien und Hochmeister des Deutschen Ritterordens, der bis 1732 regierte⁹⁾.

Der Gefahren, die wegen der Anlehnung Schlesiens an die starken prot. Nachbarstaaten Sachsen und Brandenburg der Landeswirtschaft aus Massenauswan-

⁷⁾ Sugenheim S. 210–214.

⁸⁾ Lehmannus S. 933, Eberlein S. 81.

⁹⁾ Lehmannus S. 933, Eberlein S. 82.

derungen drohten, war man sich wohl bewußt. Die Restauration besaß jedoch den Vorrang, und bis 1654 wurden in den Erbfürstentümern sämtliche evang. Kirchen enteignet, wovon 628 namentlich erfaßt sind.

Wie die Enteignungen vor sich gingen, dafür sei als Beispiel die Wegnahme der evang. Kirchen des Kreises Neumarkt geschildert. Zum 26. Mai 1653 wurden die evang. Pfarrer und Lehrer des Kreises vom kgl. Amt auf das Rathaus in Neumarkt vorgeladen, wo ihnen der Amtskanzler von Jenisch eröffnete, daß nunmehr auf Grund des Westfälischen Friedens mit der Religionsänderung vorgegangen werden solle. Nach dem kais. Befehl hätten sich alle Pfarrer und Schullehrer jeder Ausübung der Religion zu enthalten und die Pfarrhöfe zu räumen. Aus kais. Gnade sollten sie noch 6 Wochen und 3 Tage wohnen bleiben dürfen. Als die aus drei Mitgliedern bestehende kais. Kommission die Kirchen in Gnichwitz in Besitz nehmen wollte, befand sich auf dem Kirchhof eine Menge bewaffneter Männer und Frauen des Dorfes, die sich der Wegnahme der Kirche widersetzen. Auch in Groß-Schottgau war der Kirchhof besetzt, worauf die Kommission beim Oberamt um militärische Hilfe bat. Als sie nun in Stabelwitz mit 200 Soldaten erschien, alles Zureden von Kommission und Offizieren nichts nützte und die Bauern sogar tätlichen Widerstand leisteten, gaben die Soldaten Feuer, wodurch 8 Einwohner getötet und viele verwundet wurden. Aufwiegler und Rädelsführer wurden verhaftet. Damit war der Widerstand gebrochen, und bis zum 4. März 1654 wurden im Fürstentum Breslau 98 Kirchen weggenommen, davon im Kreise Neumarkt 24. Die Gemeindeglieder hielten aber an ihrem Glauben fest, so daß in Ermangelung von Katholiken z. B. in Pirschen das Amt des kath. Kirchenvorstehers von Evangelischen bekleidet wurde, bis die Kirche unbenutzt verfiel. Erst 1848 wurde sie der rein evang. Gemeinde zurückgegeben. Die Übernahme der 200 Morgen großen Pfarrwidmut scheiterte aber am Widerstand des bischöflichen Amtes¹⁰⁾.

Hand in Hand mit den Kircheneinziehungen ging die Vertreibung der prot. Geistlichen, denen bis 1667 die der Lehrer folgte, und all dies, wie der Kaiser den schlesischen Bittstellern versichern ließ, nur aus „landesväterlicher Treue“. Dem Bau der friedensvertraglich bewilligten 3 Kirchen bereitete man alle möglichen Schwierigkeiten. Als z. B. die Glogauer „Hütte Gottes“, die ja auf kaiserlichen Befehl nur aus Lehm und Holz errichtet werden durfte, am 24. August 1654 von einem Sturm umgerissen wurde, war es der Gemeinde nur mit größten Schwierigkeiten möglich, gegen den Einwand des Landeshauptmanns aufzukommen, daß der Kaiser nur einen Neubau, jedoch nicht die Wiedererrichtung einer eingestürzten Kirche gestattet habe. 1668 verfügte er, daß am Sonntag zum Besuch der außerhalb der Stadtmauer gelegenen Kirche die Kirchenbesucher nur durch eine kleine Öffnung des Stadttors passieren konnten, so daß viele zu spät kommen mußten. Ungeachtet dessen strömte allwöchentlich eine riesige

¹⁰⁾ Näheres s. Pletz.

Menge zu Fuß, zu Pferde und auf Wagen bei den auf ein großes Fassungsvermögen konstruierten Kirchen zusammen¹¹⁾).

Neben der kirchlichen Restauration wurde aber auch die Gleichschaltung Schlesiens mit der habsburgischen absolutistischen Verwaltung folgerichtig fortgesetzt. Hatten durch den Majestätsbrief vom 20. August 1609 die schlesischen Stände die größten Freiheiten in ihrer Geschichte erlangt, so war es nach der Schlacht am Weißen Berge die Absicht des Wiener Hofes, daß den schlesischen Ständen ihre Verfassung nur dem Namen nach bleiben und der bisherige freie Geist beseitigt werden sollte. Dem Herzog Georg Rudolf von Liegnitz nahm man die Oberlandeshauptmannschaft und übertrug sie dem nachgiebigeren Wenzel von Oels-Bernstadt unter großen Beschränkungen. Den Titel „Oberlandeshauptmann“ ersetzte man durch „Oberamtsverwalter“ und setzte diesem eine Anzahl königlicher Räte zur Seite, ohne die er keinen Beschluß fassen durfte. Das Amt des Oberlandeshauptmanns wurde also in das des Präsidenten eines Kollegiums umgestaltet, dessen Mitglieder Gegner der Religion und Freiheit des Landes waren. Um auf dem Fürstentag die Stimmenmehrheit zu erhalten, gab Kaiser Ferdinand II. die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und Oppeln-Ratibor seinem Sohn Ferdinand, Jägerndorf an den Fürsten von Liechtenstein, Sagan und Glogau an Wallenstein. Damit wurde gleichzeitig die 2. Kammer (Erbfürstentümer) auf 2 Stimmen verringert (Breslau und Münsterberg), die 3. Kammer auf die Städte Neumarkt, Namslau, Münsterberg und Frankenstein. Um deren Vertreter zu beeinflussen, ließen Kammerpräsident Dohna und andere sie öfter vorher vorladen, bedrohten sie mit der kaiserlichen Ungnade und schrieben ihnen vor, wie sie reden und wählen sollten. Das jährlich zweimal abzuhaltende Oberfürstenrecht, das die Streitigkeiten unter den Fürsten zu schlichten hatte, wurde aufgehoben. Entgegen dem Kollowrathschen Vertrag wurde 1629 die Wahl eines Ausländers, des polnischen Prinzen Ferdinand, zum Breslauer Bischof durchgesetzt, und als Ferdinand III. zum böhmischen Thronfolger ernannt wurde, wurde von einer Huldigung, vor der die Landesprivilegien hätten beschworen werden müssen, abgesehen. Nach und nach traten die bedeutenden Persönlichkeiten, die die Sache des Landes und der prot. Religion verteidigt hatten, vom Schauplatz ab. Die ständigen Entbehungen, Kränkungen und Demütigungen durch die Organe des Hauses Österreich taten allmählich ihre Wirkung, wirkten lähmend auf die Geister und erschöpften die Widerstandskraft. Alte Fürstenhäuser starben aus, und die neuen, vom Kaiser mit schlesischen Fürstentümern belehnten Fürsten erhielten nicht die von ihren Vorgängern beanspruchten Vorrechte. Dazu waren es kaisertreue Fremde. Das Fürstentum Oppeln-Ratibor wurde als Pfand für siebenbürgische und polnische Forderungen verwendet und ging in die Hände von Ausländern über¹²⁾).

Auch die Piasten, einst die Vorkämpfer des Protestantismus, blieben nicht von

¹¹⁾ Sugenheim S. 214–216.

¹²⁾ Menzel S. 6, 10–15, 18.

der Entwicklung verschont. 1635 hatte Johann Christian seinen ältesten Sohn Georg zu seinem Statthalter ernannt, bis er am 25. Dezember 1639 in Osterode starb. Seine Leiche wurde Ende 1640 von seinen beiden jüngeren Söhnen Ludwig und Christian nach Brieg überführt. Gemeinsam mit ihrem Bruder führten sie die Regierung bis 1653. Als am 9. Januar ihr Onkel Georg Rudolf von Liegnitz starb, fiel sein Land an Brieg. Am 4. Juni 1654 teilten sie durch das Los ihre Länder, wodurch Georg III. Brieg behielt, Liegnitz an Ludwig und Wohlau an Christian fiel. Um die Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten, vermehrte Georg die berittene Leibgarde bis auf 3 Schwadronen. Er behielt die Oberleitung und schloß sich politisch, anscheinend ebenso aus Überzeugung wie durch die Lage genötigt, an den neuen Kaiser Ferdinand III. an, weshalb im Sommer 1642 die Stadt Brieg Ziel eines furchtbaren Angriffs durch die schwedischen Generale Torstenson und Liljehök mit einem Heere von 12 000 Mann war, der jedoch mit Hilfe der Bürgerschaft und der kaiserlichen Besatzung abgewehrt wurde. Nach Kriegsende sorgte er für die Erhaltung des Protestantismus. 1653 ernannte ihn der Kaiser zum Oberlandeshauptmann von Schlesien, und er erwarb sich durch seine Amtsführung die Achtung seiner Landsleute und des Wiener Hofes. In dieser Eigenschaft reiste er 1659 nach Wien, um dem neuen Kaiser Leopold I. zu huldigen, der ihn in seiner Würde bestätigte und zum kaiserlichen Geh. Rat und Kämmerer ernannte. Als kaiserlicher Bevollmächtigter nahm er nach seiner Rückkehr den schlesischen Ständen die Erbhuldigung ab¹³⁾.

Es war für die Piasten eine schwere Aufgabe, sich der gegenreformatorischen Maßnahmen zu erwehren, und sie bemühten sich, wenn auch vergeblich, mit Hilfe des brandenburgischen Kurfürsten und ihrer anhaltischen Verwandtschaft diesen Unsicherheitsfaktor der religiösen Zukunft ihrer Länder zu beseitigen. Am 19. Mai 1653 schrieben die drei Brüder an Fürst August von Anhalt: „... Schließlich nehmen wir zu gehörigem Danke an, daß E. Gnaden das Exerctium religionis bei diesem Lande in Sicherheit bringen zu helfen geneigt [sind] und beförderliche Zuthat vermittels Ihres Kanzlers Herrn Milagii anerbieten.“ Weil nun der Kurfürst von Brandenburg es für einen geeigneten Ausweg hielt, daß sie von den evang. Kurfürsten und Reichsständen bescheinigt erhielten, daß der auf Schlesien bezügliche Paragraph sich nicht nur auf ihre und des Herzogs zu Oels Personen, sondern auch auf die Fürstentümer Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oels und alle darin befindlichen Untertanen anwendbar sei, so sollte der Fürst, wenn sie darum einkämen, behilflich sein, daß sie diese Bescheinigung ohne Schwierigkeiten erhielten¹⁴⁾.

Der von den Jesuiten beherrschte Wiener Hof war seinerseits darauf bedacht, daß alle Abweichungen vom Westfälischen Frieden zu Gunsten des Protestantismus unterblieben, und als Christian, der überzeugter Calvinist war, einen re-

¹³⁾ Brockhaus S. 100/1.

¹⁴⁾ Krebs S. 149.

formierten Prediger gegen den Wunsch der Liegnitzer Stände zum obersten Geistlichen seines Landes bestellte und einen luth. Adligen, der sich dagegen empörte, verhaften ließ, mußte er ihn auf Wiener Befehl freigeben und den reformierten Superintendenten entlassen¹⁵⁾.

Es war ein Glück für den schlesischen Protestantismus, daß er in Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg einen energischen Garanten ihrer durch den Friedensschluß verbrieften Rechte besaß, der nach dem Versagen Sachsens die Führung des Reichsprotestantismus übernommen hatte. Auf die Initiative des Kurfürsten, dessen erster Berater damals der als europäischer protestantischer Feldherr und Staatsmann berühmte Georg Friedrich von Waldeck war, mußte Ferdinand III. auf dem Regensburger Reichstag 1653 die religiöse Parität im Kurfürstenkolleg zugestehen, indem den drei prot. Kurfürsten eine vierte Stimme bewilligt wurde, die den drei Kurfürsten abwechselnd zufiel. Waldeck plante auch eine Liga der protestantischen Staaten unter der Führung Kurbrandenburgs. Sein weiteres Ziel war es, das Haus Habsburg von der Erbfolge auf dem Kaiserthron auszuschließen, und da ein protestantischer Kaiser keine Erfolgsaussichten hatte, befürwortete er die Wahl des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern¹⁶⁾.

Aber auch der schwache sächsische Kurfürst war sich seiner Pflichten als Garant des Friedensvertrages bewußt und setzte sich 1654 bei Ferdinand für die Schlesier ein: „ . . . Und müssen daneben untertänigst melden, daß E. K. M. Untertanen in den schlesischen Landen ihre sehnenden Augen auf E. K. M. allergehorsamsten Kurfürsten zu Sachsen gerichtet haben, und erinnern denselben fast mit jedem Augenblick seiner treuen und unumwundenen Zusage und Worte, welche im Namen und auf allergnädigste Kommission und die Bestätigung durch E. K. M. Herrn Vater allerchristlichsten Andenkens 1621 ihnen der freyen Religionsübung halber erteilet. Item Chur-Sachsen 1654 den 23. Februar dieses mehr, weilen die Anno 1621 in Vollmacht E. K. M. Herrn Vaters glorreichsten Andenkens von mir den Schlesischen diesfalls getane Promiß, woran sich meine Churfürstl. Parole und Reputation annoch gebunden fühlt, mich noch hierzu zwingen thut“¹⁷⁾. Ferdinands Deklaration vom 7. Mai 1654 lautet: „ . . . Da es nicht unsere Meinung war, die Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses allein auf die Hofstatt der erstgenannten Fürsten zu beschränken, und dies auch künftig nicht zu tun gedenken, sondern vielmehr nach den Bestimmungen des Friedensschlusses unsere K. und K. Gnadenerweise zu handhaben gesinnt sind, haben wir auch nicht weniger durch Unser Kgl. Oberamt Unsere Stadt Breslau . . . der Vorstädte halber gnädigst bescheiden lassen, daß dieselbe mit Fug sich fernerhin zu beschweren nicht Ursache haben wird. Wir versichern auch im übrigen Ew. Lbd. freundgnädigst, daß wir keines-

¹⁵⁾ a. a. O. S. 152.

¹⁶⁾ Erdmannsdörffer S. 174, 296.

¹⁷⁾ Lehmannus S. 1015.

wegs gemeint sind geschehen zu lassen, daß dem zu Prag getroffenen Friedensschluß und Nebenrezeß von jemand zuwidergehandelt . . . werde“¹⁸⁾.

Da der Bau der Glogauer Friedenskirche aus eigenen Mitteln nicht möglich war, entschlossen sich die Glogauer Kirchenvorsteher, in Kursachsen eine Kollekte zu veranstalten und den Kurfürsten zu bitten, auch bei den benachbarten Reichsständen die Erlaubnis zu erwirken. Der Kurfürst gab den Bitten trotz der Erschöpfung des Landes durch die Kriegslasten statt und bat auf Grund des Ersuchens der Kirchengemeinde den Administrator von Magdeburg, zum Bau der vom Kaiser bewilligten drei schlesischen Kirchen eine Kollekte in seinem Lande zu gestatten, was auch geschah¹⁹⁾.

Als 1653 von der kath. Geistlichkeit überall verbreitet wurde, daß § 38 Art. V („Silesiae etiam Principes . . .“) nur für die Fürsten und ihre Residenzen gelte, nicht aber für die Untertanen, intervenierte der Kurfürst beim Kaiser dahingehend, daß diese Auslegung dem Inhalt des Friedensschlusses zuwiderlaufe. „Dahero ich . . . für ratsam erachtet, dieselbe gehorsamst zu ersuchen, sie wolle gnädigst geruhen, zu Bestärkung vom des angezogenen Paragraphen wahrhaftiger Meinung und Auslegung dgl. schädliche . . . Reden zu unterbrechen und Dero K. Erklärung abzugeben, damit genannte Herzöge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels nicht allein für ihre Person und Residenzen, sondern auch für ihre sämtlichen Lande, Untertanen und Leute in Schlesien gelte, weil dies sowohl die Antecedentia als auch die Consequentia genannten Friedensschlusses unzweifelhaft mit sich bringen . . .“²⁰⁾

In fast gleichem Sinne äußerten sich die gesamten evang. Reichsstände in ihrer Verwendung vom 14. Dezember 1653: Dem § 38 Art. V sei eine dem klaren Buchstaben widersprechende Auslegung gegeben worden. Sie betrachteten die schlesische Religionssache als ihre eigene Angelegenheit. Auf dem Reichstag von 1654 übermittelten sie dieserhalb dem Kaiser sechs verschiedene Denkschriften. Zu den Punkten, die auf diesem Reichstag behandelt werden sollten, gehörte auch die Einsetzung einer außerordentlichen Deputation, die die schlesischen Religionsbeschwerden untersuchen sollte. Auch auf den deutschen Kreistagen wurde über die Erhaltung der evang. Religion in Schlesien beraten, z. B. 1662 im niedersächsischen Kreis²¹⁾.

Auch die schlesischen Fürsten wandten sich gegen eine Auslegung des Westfälischen Friedens, die einer weitestgehenden Restitution ehemals katholischer Kirchengüter den Weg ebnete. 1662 machten die Herzöge Georg, Ludwig und Christian gegen Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm geltend, daß sich „unsere fürstlichen Vorfahren aus Zuneigung zu ihrem Schwager König Johann von

¹⁸⁾ a. a. O. S. 1024.

¹⁹⁾ a. a. O. S. 919/20.

²⁰⁾ a. a. O. S. 834.

²¹⁾ a. a. O. S. 829.

Böhmen und der Krone Böhmen gewendet, auch von Nachfolger zu Nachfolger ihre fürstlichen Lehnrechte und Gerechtigkeiten, Altherkommen und Gewohnheiten, wie sie und ihre Vorfahren zur Zeit, ehe sie mit ihren Fürstentümern und Landen zur Krone Böhmen gekommen, als freie Fürsten des Reiches geübt und erhalten haben, namentlich auch wegen Pfaffen, Klöstern, Mönchshöfen und Kirchlehen . . . Bestätigung erworben [haben]. Ohne diese Erwägung erscheint unglaublich, daß soviele Domstifter, Klöster, Probsteien, Kirchen sowohl vor der Reformation als während derselben hätten werden abgeschafft, eingezogen, in den weltlichen Stand gesetzt und verändert werden [können]²²). Die gutwillige Unterwerfung war nicht universal und in allen Dingen, sondern mit Vorbehalt des landesherrlichen Sonderrechts. Daher könne ihnen auch die Religionsübung nicht aus bloßer Gnade — die jederzeit widerrufbar ist —, erlassen und gegönnet sein, und die Worte im Westfälischen Frieden: „. . . et gratia caesarea et regia ipsis concessio . . .“ können nicht wörtlich genommen werden, sondern bedürfen notwendig einer Erläuterung und Auslegung²²).

Am 14. Juli 1664 starb Herzog Georg III. im Alter von 53 Jahren und wurde in der Schloßkirche zu Brieg feierlich beigesetzt. Da sein Bruder Herzog Ludwig von Liegnitz bereits am 12. März 1663 ohne Erben verstorben war, fielen die Fürstentümer Liegnitz und Brieg an Christian von Wohlau, der mit Luise, Tochter des Fürsten Johann Kasimir von Anhalt-Dessau, vermählt war²³). Christian, geboren 1618, stammte aus der Ehe Johann Christians mit Dorothea Sibylle von Brandenburg und verbrachte wegen der Kriegsnöte einige Jahre am Hofe des Fürsten Janusz Radziwill zu Bierze (Litauen), mit dessen Sohn zusammen er unterrichtet wurde. Mit ihm sowohl wie mit den Grafen von der Lissa, Lubomirski und anderen bekannten polnischen Familien stand er in ständigem Briefwechsel²⁴).

Nach dem Tode Georgs III. wurde die Oberlandeshauptmannschaft wieder den Bischöfen übertragen, und die Stände sandten nur ein Beschwerdeschreiben ohne Unterschrift nach Wien. Der Wiener Hof erklärte dem Oberamtskanzler, daß das Landesprivileg von 1498 den Bischof einbeziehe, und verwarf das Privileg Rudolfs II. von 1609 als eine Sache, die mit Union und Majestätsbrief zusammengehangen habe. Da das Schreiben ohne Unterschrift war, wolle man es dabei bewenden lassen. In Zukunft sollte der Oberhofkanzler aber sogleich die *jura regia* vorschützen und den Beschwerdeführern „Unser hierbei tragendes Mißfallen“ ausdrücken. Nach dem Tode des Kardinals von Hessen übertrug Kaiser Leopold dem Hochmeister des Deutschen Ordens Kaspar von Ampringen, der weder Bischof noch schlesischer Fürst war, die Oberlandeshauptmannschaft, anschließend wieder dem Bischof, Pfalzgraf Franz Ludwig, nach dessen Abdankung als letztem vor der preußischen Besitzergreifung einem mittelbaren

²²) a. a. O. S. 1003.

²³) Brockhaus S. 100/1.

²⁴) Krebs S. 144/5.

Landstand, dem Grafen Schaffgotsch, unter dem Titel eines Oberamtsdirektors. Da die Fürsten sämtlich auswärtige Herren waren und die Fürstentage, deren Zuständigkeit auf den formalen Akt der Steuerbewilligung beschränkt war, jedes Interesse eingebüßt hatten, ließen sich die Fürsten durch Spezialisten vertreten. Die Steuern wurden regelmäßig jedes Jahr vom ständischen General-Steueramt erhoben und den landesherrlichen Kassen überwiesen. Einer der letzten größeren, wenn auch ebenfalls rein formalen Akte des Fürstentages war die Annahme der Pragmatischen Sanktion im Jahre 1720, die die Erbfolge für Maria Theresia festlegte. Der Name „Fürstentag“ wurde durch die Bezeichnung „Conventus Publicus“ ersetzt. Nach dem Aussterben der Piasten traten die Fürstentümer Liegnitz, Oppeln und Teschen in die Kammer der Erbfürstentümer, die Städte Oppeln und Liegnitz in die Städtammer²⁵⁾.

Als der von dem Jesuiten Neidhard, dem späteren Großinquisitor, für den geistlichen Stand erzogene Leopold I. zum neuen Kaiser gewählt wurde, verpflichtete er sich in den Art. 1, 2 und 18 der Wahlkapitulation, die im H. Röm. Reich zugelassenen und durch den Westfälischen Frieden bestätigten Religionen zu schützen, und Leopold versicherte dies auch den Abgesandten der Fürsten von Liegnitz, Brieg und Wohlau²⁶⁾. Auch er bemühte sich, auf die Protestanten beschwichtigend einzuwirken. Dem Abgesandten der Stadt Breslau erklärte er 1657 in Prag: „Was die Insertion des Paragraphen ‚Silesiae quoque principes . . .‘ und dessen an Chursachsen 1654 ergangenes kais. Antwortschreiben anbelangt, was sowohl in dem allgemeinen Friedensschluß vorgesehen als auch was in obigem Schreiben I. K. M. glorwürdigsten Andenkens damalen hat dem verstorbenen Herrn Kurfürsten sel. Gedächtnisses in Religionssachen versichern lassen, sind auch I. K. M. gemeinet, gedachte Stadt bei diesem allen gnädigst verbleiben zu lassen.“

Am 27. September 1658 wurde den Abgesandten der Fürsten zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, Melchior Friedrich v. Canitz und Daniel Czepko folgende kais. Resolution erteilt: „. . . Wiewohl nun I. K. u. K. Majestät durch die Wahlkapitulation zu Frankfurt vom 18. Juli d. J. gedachtes Friedensinstrument in allem bestätigt hatte und wohlgedachten Fürsten keine weitere Versicherung gegeben werden konnte, . . . und auch die Bestätigung der Privilegien nach altem Herkommen . . . ohne Zusatz oder Abstrich vollzogen wurde, so haben sich darüber hinaus doch I. K. u. K. M. allergnädigst erklärt, wohlbedeutete Fürsten zu Brieg, Liegnitz und Wohlau *wie auch ihre Untertanen* vermöge des angezogenen § 38 in Instr. Pac.: ‚Silesiae quoque principes‘ ect. bei den Rechten und Privilegien, so sie vor dem Krieg gehabt und genossen, insbesondere bei der freien Religionsübung und auch dem, was höchstgedachte K. u. K. M. dem auch hocherwähnten Herrn Kurfürsten zu Sachsen der Religionsfrei-

²⁵⁾ Menzel S. 18–21.

²⁶⁾ Lehmannus S. 829.

heit halber versichern lassen, aus k. u. k. Gnaden zu handhaben und zu schützen.“

Am 21. Januar 1658 wurde dem Abgeordneten der Fürsten und Stände Schlesiens, Rosarius, in einem Nebenrezeß der folgende Bescheid zuteil: „... Wie Höchsternannte I. K. M. sich dessen, was in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß in puncto religionis in Dero Land Schlesien vorgesehen worden und was... I. K. M. den... wohlerwähnten Herrn Kurfürsten zu Sachsen deswegen versichern lassen, gnädigst wohl erinnern, also sind dieselbe auch ihres Teils gnädigst bedacht und gesonnen, wohlbedachte Herren Fürsten und Stände bei diesem allen in Gnaden verbleiben zu lassen, und wird er, Herr Abgordneter, obgenannten Herren Fürsten und Ständen, seinen Herren Principalen zur Nachricht wiederum dies zu hinterbringen wissen...“²⁷⁾. Auf die brandenburgische Interzession von 1658 für die evang. Schlesier schließlich entgegnete der Wiener Hof: „Der Kaiser, unbekannt mit den angeblichen Hindernissen, die freier Religionsübung in den Weg gelegt würden, hat die Anstellung einer Untersuchung befohlen und würde, falls etwaige Unzuträglichkeiten aufgedeckt würden, diesen abhelfen.“²⁸⁾

Seit dem Frieden von Oliva 1660 war Friedrich Wilhelm von Brandenburg der bedeutendste evang. Herrscher der damaligen Zeit. Des Kurfürsten religiöse Einstellung war, daß man nicht nur fromm, sondern auch gerecht sein müsse, daß über die Gewissen nur Gott zu befinden habe und daß es keinem Potentaten zugestehe, die Gewissen zu zwingen, und ihn stieß jeder Bekehrungsfanatismus ab. So ist es nicht verwunderlich, daß die Bedrängten und Verzweifelnden sich an den brandenburgischen Hof um Fürsprache wandten.

Deutschland war damals in sich zerfallener denn je. Der Geist der Reformation war am Verblassen. Auch mit der Unterstützung der Niederlande und Englands war jetzt nicht zu rechnen, und selbst Schweden schwankte. An vielen luth. Höfen erhielten katholisierende Richtungen Auftrieb, deren Bestrebungen auf eine Vereinigung der lutherischen mit der katholischen Kirche hinzielten. Die Übertritte evangelischer Territorialherren nahmen in erschreckendem Maße zu. Auf den sächsischen Kurfürsten Johann Georg I., das Haupt des Corpus Evangelicorum, war seit Jahrzehnten kein Verlaß mehr gewesen, und auch für Johann Georg II. war die Niederhaltung der reformierten Kirche wichtiger als die gemeinsame evangelische Sache. Während das Reich im Westen von Frankreich bedroht war, wünschte in Wien eine starke Partei unter Führung des Fürsten Wenzel Lobkowitz den Sieg der französischen Waffen um der kath. Kirche willen²⁹⁾.

Die maßlose Unterdrückung der ungarischen Protestanten macht es erklärlich, daß sie lieber unter den Türken als unter den Habsburgern leben wollten und

²⁷⁾ a. a. O. S. 1024.

²⁸⁾ Erdmannsdörffer S. 301, Krauske S. 487/8.

²⁹⁾ Krauske S. 474, 476.

daß im Volke eine Prophezeiung aufkommen konnte, wonach den evangelischen Kirchen das Heil vom Islam kommen sollte. Andererseits liefen diejenigen, welche sich für die habsburgischen Protestanten verwendeten, Gefahr, daß der Wiener Hof sie als Beschützer rebellischer Untertanen und Verbündete der österreichischen Erbfeinde betrachten würde. Alle ungünstigen politischen Perspektiven konnten den brandenburgischen Kurfürsten jedoch nicht davon abbringen, sich für seine Glaubensgenossen in Schlesien und Ungarn einzusetzen. Als die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz nicht auf seinen Plan eines gemeinsamen Eintretens für die evang. Schlesier eingingen, erklärte er, für ihn sei es vorteilhafter, wenn er dem Kaiser nicht durch eine Interzession zur Last fiel. „Aber da die Sache gerecht sei, so sei es für ihn eine Angelegenheit des Gewissens, dieser fremder Rücksichten halber sich nicht zu entziehen.“ Unmittelbar nach Empfang des schlesischen Bittschreibens ließ er am 21. 2. 1672 in Dresden anfragen, ob der Kurfürst nicht geneigt sei, in einem gemeinsamen Schreiben beider Kurfürsten beim Kaiser für die Protestanten einzutreten, doch wollte Johann Georg II. den Schritt lieber dem ganzen *Corpus Evangelicorum* überlassen. Da aber bei der schwerfälligen, von unzähligen Formfragen belasteten Arbeit des Reichstages der Erfolg einer Eingabe ungewiß war, wollte Friedrich Wilhelm diesen Weg vermeiden, und stellte dem Sachsen nochmals die Notwendigkeit vor Augen, als Führer der deutschen Protestanten in beider Namen vorstellig zu werden, „weil nun durch solche harte Verfolgung die armen Leute leichtlich zur Desperation gebracht, und dadurch dem Erbfeind gewünschte Gelegenheit gegeben werden könnte, seinen Vorteil zu großem Nachteil der Christenheit, insonderheit ihrer kais. Majestät Erblande, bei jetzigen höchst gefährlichen Coniuncturen in acht zu nehmen und zu suchen“. Kursachsen lehnte ab mit der Begründung, andere Reichsstände könnten sich verletzt fühlen, wenn ihre Teilnahme an einer Verwendung abgelehnt würde. Tatsächlich traten Eberhard von Württemberg, Christian Ernst von Bayreuth und andere Fürsten in einem Schreiben an Brandenburg für einen gemeinsamen Schritt der evang. Stände im Reich zum Schutze der evang. Glaubensbrüder in Schlesien und Ungarn ein, da die Sache das ganze evang. Religionswesen betreffe und Sonderverwendungen zwecklos seien. So gab der Kurfürst nach und beschloß, einer allgemeinen Verwendung beizutreten, da er befürchtete, daß die evang. Ungarn sich in ihrer Verzweiflung unter türkischen Schutz begeben und der Christenheit höchsten Schaden zufügen könnten. Als Kurbrandenburg sich 1683 für die evang. Schlesier verwendete, heißt es unter Bezugnahme auf den kaiserlichen Standpunkt: Geistliche erklärten offen, es sei besser, Ungarn und noch mehr den Türken zu überlassen, ja es sei besser, der Kaiser verlasse selbst mit dem weißen Stabe sein Reich, als Protestanten in den habsburgischen Landen zu dulden³⁰⁾. 1685 ermahnte der Kurfürst die evang. Reichsstände, nach dem Beispiel ihrer Vorfahren zu handeln und das, was mit soviel Blut und

³⁰⁾ a. a. O. S. 481–483, 477 Anm. 1.

Kosten erworben, nicht verfallen zu lassen, sondern zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt zu erhalten³¹⁾).

Den Jesuiten war sehr daran gelegen, endlich auch in der Landeshauptstadt Breslau Fuß zu fassen. Schon 1638 war es zwei Ordensmitgliedern trotz heftigen Widerstandes des Magistrats gelungen, sich in einem Hause des Matthiasstiftes niederzulassen. 1645 stimmte der Magistrat notgedrungen der provisorischen Gründung eines Jesuitenkollegs zu, wenn auch mit der Auflage strenger Einschränkungen. Nachdem es ihnen aber gelungen war, von Leopold 1659 die kaiserliche Burg als Kolleg zugewiesen zu erhalten, wo sie am 12. Oktober (nachts und dem kaiserlichen Befehl zufolge „unvermerkt“, um einen Volksaufstand zu vermeiden) einzogen, traten sie immer offener auf, und 1662 führten sie zum höchsten Ärger von Rat und Bürgerschaft die schon lange vor der Reformation abgeschaffte Fronleichnamsprozession wieder ein.

Da die Schlesier von dem Zugeständnis des Besuchs von Kirchen der Nachbarländer, die teilweise eigens für sie erbaut oder erweitert wurden, sehr regen Gebrauch machten, wandte man alle erdenklichen Mittel an, um den Besuch zu verhindern, und da Kursachsen die von Leopold gewünschte Einstellung neuer Kirchenbauten ablehnte, verbot der Kaiser gegen die friedensvertraglichen Bestimmungen 1669 kurzerhand den Besuch aller auswärtigen Kirchen. Da sich aber das Volk nicht daran hielt, ließ man den „Ausläufern“ widerrechtlich auflauern und belegte sie mit Geld- und Gefängnisstrafen. Der Saganer Amtsverweser ließ Sonntags eine der beiden Boberbrücken sperren, und der Glogauer Landeshauptmann sandte sogar Dragoner an den Bober, die die Kirchgänger bis auf sächsisches Gebiet verfolgten, so daß schließlich der Kaiser die Anwendung solcher Mittel verbot, wenn auch ohne viel Erfolg, zumal seine unteren Organe des kaiserlichen gegenreformatorischen Kurses gewiß waren und damit rechnen konnten, daß es sich beim Kaiser nur um Lippenbekenntnisse handelte, die er abgab, um die Garanten des Westfälischen Friedens zu beruhigen³²⁾).

Weitere restaurative Maßnahmen waren das Verbot der noch 1669 vom Kaiser erlaubten Hausandachten und das Bemühen, die Protestanten zur Teilnahme an kath. Religionsübungen zu zwingen. Seit 1669 mußten sie die katholischen Feiertage mitfeiern und sich jeder Arbeit enthalten. Sie wurden gezwungen, an Fronleichnamsprozessionen und deren Ritualien teilzunehmen und sogar den Himmel über der Monstranz zu tragen, zur Messe und Beichte zu gehen und sich den kath. Ehegesetzen zu unterwerfen³⁴⁾. Durch Edikt vom 3. Februar 1672 wurde für die Protestanten das Halten der kath. Feiertage streng verordnet. Privatgottesdienste wurden verboten. Als man sie wieder erlaubte, ver-

³¹⁾ Lehmannus S. 829.

³²⁾ Sugenheim S. 229–231.

³³⁾ a. a. O. S. 217–219.

bot man, akatholische Bücher zu Hause aufzubewahren und Fremden die Teilnahme an Privatgottesdiensten zu erlauben³⁴⁾.

Die religiöse Unterdrückung genügte den Restauratoren aber nicht. Auch im weltlichen Bereich wurden die Evangelischen einem systematischen Druck ausgesetzt. Man schloß sie von Staats- und Gemeindeämtern aus, nahm ihnen die Bürger- und Meisterrechte, wobei man selbst protestantischen Hebammen ihre Praxis entzog, und benachteiligte sie bei der Zuteilung von wüsten Ländereien, wogegen die Katholiken offen begünstigt wurden, die Bürger- und Meisterrechte unentgeltlich erlangten und bei Grundstücksverkäufen das Vorkaufsrecht hatten. Selbst in abgeschlossene Geschäfte konnten Katholiken noch einsteigen. Rechtsstreitigkeiten gewannen gewöhnlich Katholiken. Man hielt protestantische Erbschaften zurück, und mit Stiftungen zu Gunsten von Protestanten unterstützte man Mönche. Die Wiederverheiratung vermögender evangelischer Witwen mit Glaubensgenossen behinderte man zum Zweck der Wiedervermählung mit Katholiken, und Minderjährigen bestimmte man, selbst gegen den ausdrücklichen Wunsch des verstorbenen Vaters, Katholiken zu Vormündern³⁵⁾. Als z. B. 1699 Graf Leo Ferdinand Henkel starb, wurden seine unmündigen Kinder durch kais. Dekret katholisch erzogen³⁶⁾.

Da man sich der Unrechtmäßigkeit dieser — in der Amtssprache „Kompulsionsmittel“ genannter — Methoden bewußt war, war man bestrebt, sie der Öffentlichkeit möglichst vorzuenthalten. Darauf bezügliche kais. Verfügungen wurden nur selten verkündet, sondern als geheime Instruktionen den Vollzugsorganen übermittelt. Damit verband sich der Zweck, die Unterdrückungsmaßnahmen als Übergriffe der unteren Behörden erscheinen zu lassen und zu verbergen, daß sie auf höchste Initiativen hin geschahen. So heißt es in einem Schreiben Leopolds an den Teschener Landeshauptmann Larisch vom 12. 8. 1669: „Wie Wir nun hieraus Deine gute Vorsorge um die Fortpflanzung der hl. katholischen Religion gnädigst vermerken: Also ist dieses eine Sache, die *um erheblicher Ursachen willen* vielmehr in dem Werk zu tun, als vermittels vorgehender Publikation . . . zu Gelegenheit neuer Beschwerde fürzuhalten ist. Dahero wohl dergestalt besser geschehen wäre, wenn Du mit solchem öffentlichen Schreiben an Dich gehalten hättest.“³⁷⁾

Die kaiserliche Doppelzüngigkeit zeigt sich, wenn er einerseits seine schlesischen Oberbeamten anwies, sich von den Verweisen, die er ihnen zur Beschwichtigung der prot. Reichsstände und ausländischen Mächte gelegentlich erteilen müsse, nicht beirren zu lassen, „nur fein vorsichtig zu procediren“ und namentlich darauf zu achten, daß die Ketzer nichts Schriftliches in die Hände bekämen, womit sie ihre Bedrückung zu beweisen vermöchten, und wenn er andererseits

³⁴⁾ a. a. O. S. 219/20.

³⁵⁾ a. a. O. S. 220–222.

³⁶⁾ Grünhagen S. 375.

³⁷⁾ Sugenheim S. 222/3.

z. B. dem sächsischen Kurfürsten zum 30. 7. 1658 beteuerte, daß er aus dessen Verwendungsschreiben von den Gewaltmaßnahmen gegen die Schlesier das erste Wort vernommen habe, und am 16. 9. 1669 ihn dringend bat, den ganz unbegründeten „Querelen so wenig Glauben als Gehör“ zu schenken, und hinzufügte: Die evangelischen Schlesier hätten im Gegenteil Grund, seine besondere Milde anzuerkennen und sich davor zu hüten, daß er durch ihre Undankbarkeit bewogen werde, das, was er ihnen aus Güte bewilligt habe, wieder zurückzunehmen³⁷⁾.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß unter den Evangelischen eine neue Auswanderungswelle einsetzte, vor allem nach der Lausitz. Da dies aber zum Schaden der Grundherrschaften und des ganzen, durch den Krieg entvölkerten Landes geschah, ließ der Kaiser 1667 durch öffentliche Bekanntmachungen die Ausgewanderten mit allen möglichen Zusicherungen zur Rückkehr auffordern. Da der Erfolg aber sehr gering war, bemühte man sich, die Auswanderungen nach Möglichkeit zu verhindern³⁸⁾.

Auch Schweden blieb als Garant des Westfälischen Friedens nicht untätig. Eine schwedische Denkschrift, die im Dezember 1674 der Gesandte Graf Oxenstjerna in Wien übergab, verwendet sich für die unter den Grausamkeiten der kaiserlichen Behörden leidenden Protestanten in Ungarn und Schlesien. „Dazu nötig ist nicht allein der Glaube, sondern das Gewissen selbst treibt dazu, nicht nur, weil wir Christen, sondern einzig weil wir Menschen sind . . . Es kann wahrhaftig kaum ohne große Schmach und Unbilligkeit derjenigen, welche dem . . . Osnabr. und Münsterischen Friedensvertrag so viel Müh, Arbeit und Fleiß angewendet haben, geglaubt werden, daß dieselben solchen Beschluß vergebens und umsonst . . . angehängt oder mit betrügerischer Hoffnung die armen Leute aufhalten wollen.“

Der Kaiser wird beschworen, „wegen der allgemeinen Ruh und des Wohlstands des Hl. R. Reiches, um ihrer eigenen Religion und ihres Glaubens, ja endlich um ihrer selbst willen, daß E. K. M. den Evangelischen . . . ihr Gewissen frei zu behalten vergönnen und durch Wiedererstattung einer freien evang. Religionsübung in ihren Königreichen und Erblanden samt Kirchen und Schulen, welche zuvor dazu gehört haben, die durch bisherige Ermangelung und Beraubung des Gottesdienstes ganz zerschlagenen Gemüter der guten Evangelischen ein für alle Mal von dem verzweifelten Leben, welches sie führen, zurückziehen und als seine treuen Untertanen . . . auf- und annehmen wollen“. Der Kaiser würde dadurch nicht nur der Last enthoben werden, sich mit weiteren Fürbitten und Verwendungen auseinanderzusetzen. „Auch würden die Evangelischen mit ebensoviel Preis und Lob die Güte ihres Kaisers anerkennen, wie sie jetzt mit viel Seufzen dem Himmel ihr Elend und die erlittene Unbilligkeit klagen müssen.“ Im einzelnen ersuchte der schwedische König den Kaiser,

³⁷⁾ a. a. O. S. 223/4.

entsprechend dem Friedensvertrag seinen Untertanen in den Fürstentümern Troppau und Jägerndorf die Freiheit des Gewissens und der Kindererziehung zu vergönnen und sie bei allen Ehren, Würden und Ämtern und dem Recht des Erwerbes unbeweglicher Güter zu belassen und zu schützen, die entgegen dem Friedensvertrag neu erlassenen Artikel zur Landesordnung aufzuheben und die dortigen Meßpriester von ihren Gewaltmaßnahmen abzuhalten, mit denen sie in den Städten Leobschütz und Teschen und umliegenden Orten die Katholisierung betreiben, womit bisher nichts anderes erreicht wurde, als daß über 400 Einwohner von Leobschütz in den Nachbarlanden als Bettler umherziehen müssen; daß jene Meßpriester unter allen möglichen Vorwänden die Evangelischen ihrer Habe und Nahrung berauben und damit das Land zu einer ihrer besten Bürger beraubten Einöde machen. Ein Eingreifen des Kaisers würde ihm nicht nur den schwedischen König und viele deutsche Kurfürsten und Stände verbinden, die von seinem Gnadenerweis erfaßten Evangelischen würden auch um so bereitwilliger ihre Waffen gegen den gemeinsamen Erbfeind tragen³⁹⁾.

Wie geschmeidig man bei der Katholisierung vorging, zeigt das kais. Reskript an das Breslauer Oberamt vom 30. 6. 1669. Bei Taufen und Trauungen soll auch die Entlegenheit der Örter in Betracht gezogen werden. Taufen, Trauungen und Beerdigungen der Unkatholischen sollen ohne Behinderung durch die kath. Priester gestattet werden. Das Oberamt soll dahingehend wirken, daß zwar die Unkatholischen auf gute Art angeleitet werden sollen, sich lieber in näheren Orten und bei kath. Priestern des Taufens und Trauens zu bedienen, jedoch, wenn einige ein anderes tun wollen, dies gegen Entrichtung der Stolgebühren connivendo genehmigt und ihnen keine Strafe zugemutet werde⁴⁰⁾.

Als Herzog Christian von Liegnitz-Brieg-Wohlau am 28. Februar 1672 starb, blieb als letzter Piast nur noch sein einziger, am 29. September 1660 geborener Sohn Georg Wilhelm. Als das Ableben Christians zu erwarten stand, befürchtete die zur Regentin und zum Obervormund ernannte Gattin, daß der Kaiser die Obervormundschaft beanspruchen und sich des jungen Prinzen bemächtigen könnte. Heimlich schickte sie ihn daher mit seinem Erzieher einen Tag vor Christians Tode nach der Universität Frankfurt a. O. zum Studium, von wo aus er den Berliner Hof besuchte, um 1673 nach Brieg zurückzukehren und dort weiter die Wissenschaften zu pflegen. Anfang 1675 reiste der erst Vierzehnjährige nach Wien, um sich dem Kaiser vorzustellen, die „*Venia aetatis*“ zu empfangen und ihm zu huldigen. Er seinerseits empfing in den schlesischen Hauptstädten Liegnitz, Brieg und Wohlau die Huldigung der Landstände. Bald aber erkrankte er an den Blattern, und am 21. November 1675 starb er, erst 15 Jahre und 2 Monate alt, und wurde mit großer Pracht

³⁹⁾ Lehmannus S. 1046–1049.

⁴⁰⁾ Lehmannus S. 893.

in der Fürstengruft zu Liegnitz beigesetzt. Mit ihm starb der Piastenstamm der schlesischen Herzöge aus⁴¹⁾. Das Schreiben, das der junge Herzog auf seinem Totenbett durch seinen Landeshauptmann Hans Adam Posadowsky dem Kaiser in Wien überreichen ließ, lautet:

„Ich bin zwar der alleruntertänigsten Hoffnung und Vorsatzes gewesen, mich E. M. und Dero glorwürdigsten Erzhause durch langwährende Dienste wohlgefällig zu machen und das, was ich bei meiner Jugend zu tun noch nicht vermocht, mit zunehmendem Alter in desto vollkommenerer Devotion Derselben darzustellen.

Es scheint aber, daß bei jetziger meiner Unpäßlichkeit der Allerhöchste seinem unerforschlichen Gutbefinden nach dieses durch einen frühzeitigen Tod zu unterbrechen und mich, ehe ich fast den rechten Anfang solches meines getreuen Vorhabens machen können, mich dieser Sterblichkeit zu entnehmen gemeinet sei. Dieser himmlische Ratschluß nun, wie er auch diejenigen, so solchem zu folgen beschweret sind, wider ihr Belieben nach sich ziehet. Also nehme ich, der ich des Höchsten Willen jederzeit für meine Richtschnur erachtet, selbigen mit unerschrockenem und willigem Gemüte an. Ehe und bevor ich aber solche Schuld der Natur bezahle, lege ich hiermit nebst unsterblichem Dank für alle meinem Hause und mir erzeugten kaiserlichen Schutz, Huld und Gnade, dasjenige, was E. M. die Rechte nach meinem Tode zueignen, zu Dero Füßen von selbst allergnädigst nieder, Dieselbe [um] dieses einzige um Dero eigenen kaiserlichen Flors wegen alleruntertänigst ersuchend, E. M. geruhe nicht allein, meine Frau Mutter und Schwester, sondern auch meinen Vetter, den Graf August von der Liegnitz (welchen nicht sowohl einzige Unfähigkeit als vielmehr die unterlassene ausdrückliche Provision Herrn Vaters anjetzo die völlige Lehnsfolge zweifelhaft macht), als auch meine treuen Diener zu gerechtester Beobachtung und Manutenenta empfohlen sein zu lassen, vornehmlich aber meine armen Untertanen bei ihren Privilegien und bisherigen Glaubensübung in k. Hulden und Gnaden ferner allergnädigst zu erhalten.

Der Allergnädigste setze E. K. M. diejenigen Jahre, welche sein göttlicher Wille mir verweigert, in Gnaden zu und verhänge an Deroselben Hochlöbl. Erzhause den andern an den Meinigen sich ereigneten Periodum nimmermehr. Er lasse Deroselben männlichen Nachkommen kein Ende, und Ihrer Macht und Siege kein Ende sein, wenn sie erhören desjenigen Bitten, welcher schwerlich mehr von selbiger etwas erbitten, sondern ersterben wird

E. K. u. K. M.

untertänigst-gehorsamer

George-Wilhelm

Herzog zu Liegnitz, Brieg und Wohlau.“⁴²⁾

⁴¹⁾ Brockhaus S. 101 ff.

⁴²⁾ Lehmannus S. 918/9. Graf August: Sohn Johann Christians aus 2. Ehe.

Gar bald sollte sich zeigen, daß der beschwörende Appell bei dem völlig unter jesuitischem Einfluß stehenden Kaiser ohne Wirkung blieb. Auch daß die römisch-katholischen Reichsfürsten ihn darauf aufmerksam machten, daß in keinem andern deutschen Lande gegen die Protestanten so hart vorgegangen würde wie in Schlesien, änderte daran nichts⁴³⁾. Mit dem Aussterben des Piastengeschlechts war nämlich für das Kaiserhaus der Augenblick gekommen, auch die Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau als erledigte Lehen einzuziehen und als letzte der Rekatholisierung zu unterwerfen. Wenn dies auch nur schrittweise geschah, so wurde es für Leopold ein um so größeres Bedürfnis, nachdem er bei dem Anmarsch der Türken auf Wien 1683 aus der Hauptstadt geflohen war. Sein mit ihm gegangener Beichtvater stellte ihm die Türkengefahr als göttliche Strafe für die Milde hin, die er gegen die Ketzer habe walten lassen, und legte ihm, um den Himmelszorn zu beschwichtigen, das Gelübde auf, in seinen Erbländen den Protestantismus mit Strunk und Stiel auszurotten. Es kennzeichnet den die habsburgische Regierung damals beherrschenden Geist, wenn Fanatiker äußerten, es sei besser, daß der Kaiser mit dem Bettelstab auswandere, als daß er in seinen Landen Protestanten dulde⁴⁴⁾.

Am 12. Dezember überreichte Posadowsky dem Kaiser als Erbherrn in Wien ein Schreiben der Landstände der drei Fürstentümer, worin sie sich zur Huldigung erböten, gleichzeitig aber baten, sie bei ihren bisherigen Freiheiten und Gerechtigkeiten in kirchlichen, weltlichen und Schulangelegenheiten zu erhalten. Der durch Kaiserliches Dekret vom 14. Dezember 1675 ergangene Bescheid ließ versichern: „... werden Ihre K. u. K. M. nicht unterlassen, Dero landesfürstliche Sorgfältigkeit und alle behörige Anstalten dahin anzuwenden, damit die Herren Stände gleich anderen Dero treu-gehorsamsten Erbfürstentümern bey Gleich und Recht zu erhalten... werden. Gestalten dieselbe auch im übrigen allergnädigst geneigt seyn, Sie mehrgedachte Herren Stände, bey Ihren wohl hergebrachten Freyheiten, erlangten Concessionen und Begnadigungen wie nicht weniger bisherigen Recht und Gerechtigkeit... zu erhalten“⁴⁵⁾. In dem kaiserlichen Versprechen für die Stände war leider ein geheimer Vorbehalt. Der Kaiser hielt sein Versprechen nur gegenüber dem Landadel. Die Städte und die herzoglichen Domänen hingegen wurden rekatholisiert. Auch ein 1681 gegebenes Versprechen, daß er in jedem der drei Fürstentümer auf den Kammergütern je 1 Kirche mit akatholischen Geistlichen lassen wolle, wurde nicht gehalten⁴⁶⁾.

Wohl ließ Leopold bei der Übernahme der Fürstentümer durch die von Oberamt und Kammer delegierten Kommissare am 27. Februar 1676 den Ständen augsburgischen Bekenntnisses versichern, daß er in Religions- und Kirchensachen

⁴³⁾ Raebiger S. 5.

⁴⁴⁾ Sugenheim S. 170/1.

⁴⁵⁾ Lehmannus S. 924/5.

⁴⁶⁾ Raebiger S. 6.

alles beim Status quo belassen wolle. Die Stände waren jedoch durch diese allgemeine Versicherung nicht beruhigt, sondern ließen am 21. März dem Kaiser ein Schreiben überreichen, worin sie den Prager Nebenrezeß, den Westfälischen Frieden und die kais. Resolutionen vom 7. 5. 1654 und 30. 7. 1658 anführten und um eine schriftliche Erklärung baten, die ihnen für sich und die Nachwelt die Erhaltung des Augsburgischen Bekenntnisses nebst Kirchen — und Schulverfassung mit den dabei geübten Zeremonien, Ordnungen und Kirchenämtern schützen und erhalten sollte⁴⁷⁾. Die Abgeordneten der drei Fürstentümer legten auch ausführlich dar, daß die kais. Konzession kein persönliches Privileg, sondern den Fürstentümern verliehen sei, und nur weil die damals lebenden Herzöge die Stände repräsentierten, seien ihre Personen anstatt der Fürstentümer genannt worden⁴⁸⁾. Ungeachtet dessen ließ aber der Kaiser Ende März die den Reformierten dienende Schloßkapelle zu Liegnitz und die Schloßkirche zu Brieg versiegeln, da die Schloßkapelle immer zur Religion des Fürsten gehöre⁴⁹⁾. Wohl bat die Herzoginwitwe Luise von Brieg sogleich den Kaiser, entweder die beiden Kapellen wieder zu öffnen oder ihnen in beiden Residenzen einen anderen Raum für sich und ihre Tochter, die Herzogin von Holstein, zur Verfügung zu stellen⁵⁰⁾. Auch der Kurfürst von Brandenburg verwendete sich in demselben Sinne am 30. 3. 1676 nachdrücklich bei Leopold:

„... E. K. M. bleibt die höchste Macht und souveräne Gewalt... auch in diesen drei Fürstentümern. Die Einwohner und Untertanen Derselben ertragen ohne Murren und Widersprechen in voller Treu und Devotion alles Dasjenige, was Dero allergnädigster Wille ihnen zuerkennen wird. Weil ich aber dennoch wohl weiß, daß sie mit Seufzen und Flehen von Gott und E. K. M. erbitten, daß ihnen ihre Gewissensfreiheit und Religionsübung... gelassen werden... , so nötigt mich die untertänigste Treue und Devotion, welche gegen E. K. M. ich trage, Deroselben wohlmeinend... vorzustellen, wie bei fortdauernder Verschließung obenerwähnter Kirchen das kurze Frohlocken, so meine Glaubensgenossen über... E. K. M. allergnädigste Versicherung bezeuget, in unzählige viele Seufzer und Tränen verwandelt werden würde. Ich bitte nichts Neues für vorerwähnte evang. Eingesessene in den drei Fürstentümern, noch mehr Freiheit, als sie bisher gehabt, sondern daß sie nur bei dem vorigen geschützt [werden], und es E. K. M. allergnädigstem Versprechen nach der Religion halber in dem Stand gelassen würde, wie es bei dem Absterben des letzten Herzogs gewesen, daß den Evangelisch-Reformierten freigelassen werden möge, ihren Gottesdienst nach wie vor in der Schloßkapelle zu Liegnitz und in der Kirche zu Brieg zu verrichten; oder sofern E. K. M. dabei Bedenken haben sollten, so geruhen Sie nun die gnädigste Verfügung zu tun, daß ihnen an besagten Örtern andere

⁴⁷⁾ Soffner S. 122.

⁴⁸⁾ Lehmannus S. 1023/4.

⁴⁹⁾ Soffner S. 4.

⁵⁰⁾ Soffner S. 4, Lehmannus S. 1018.

bequeme Häuser und Örter zur Verrichtung ihres Gottesdienstes angewiesen ... werden mögen ...“⁵¹⁾

Der brandenburgische Kurfürst vermochte ebenfalls daran nichts zu ändern, vielmehr erging ein neues Dekret, wonach die Sperrung der Kapellen als „Appertinenz der landesfürstlichen Wohnung und beider Schösser zu Liegnitz und Brieg mit gutem Fug“ erfolgt sei. Auch könne ihm niemand verdenken, daß er in seinen eigenen Residenzen kein fremdes Religionsexercitium zulassen wolle. Dagegen sei er zufrieden, daß Herzogin Luise auf ihrem Witwensitz zu Ohlau die ref. Religion frei und ungehindert ausüben könne. Schon hatte er auch am 27. 6. 1676 vom Breslauer Bischof Kardinal Friedrich von Hessen und dem Oberamt Gutachten angefordert, auf welche Weise in den beiden Schloßkapellen, über die ihm als Zubehör beider Residenzen das Verfügungsrecht zustehe, der katholische Gottesdienst eingerichtet werden könne. Auf Grund von Verhandlungen mit dem bischöflichen Konsistorium erging die kais. Resolution vom 29. 1. 1678, die die Modalitäten für die Überführung der beiden Schloßkapellen in kath. Gebrauch und den Bau einer Kapelle im Wohlaauer Schloß festlegte⁵²⁾.

Die kgl. Verwaltung ging nun planmäßig an die Restauration, wobei man nur vorsichtiger als in den übrigen Territorien verfuhr. Man fing mit den fürstlichen Patronatskirchen und den Kammergütern an, wartete bei den anderen Pfarreien ihre Erledigung durch den Tod der evang. Prediger ab, schob Neubesetzungen hinaus oder besetzte Vakanzan überhaupt nicht und durchsetzte Beamtschaft und Landadel mehr und mehr mit Katholiken. Vor allem hob sie in den drei Fürstentümern die Konsistorien auf und beseitigte damit die Kirchenorganisation. Wo, wie in manchen Städten, das Patronatsrecht dem Kaiser als Nachfolger der Herzöge nicht zustand, bestritt man den Patronen einfach das Recht⁵³⁾. Zwar erging am 15. 7. 1676 die kais. Religions-Konzession für die Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, worin es in Verfolg der am 14. Dezember 1675 ergangenen kais. „General-Vertröstungen“ heißt, „daß sie und ihre Nachkommenschaft bei jetziger wirklicher und vor dem Krieg gehabten Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses nebst Erhaltung bisheriger Kirchen- und Schulverfassung mit allen seither geübten und hergebrachten Ceremonien, Ordnungen und Kirchenämtern ... gelassen, erhalten und mächtiglich geschützt werden mögen ...“⁵⁴⁾. Aber ungeachtet dessen begann Leopold neben der Wiederherstellung des kath. Gottesdienstes in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau die Kirchenreduktion allgemein durchzuführen. Nach Gottfried Buckisch betraf dies sowohl diejenigen Kirchen, bei denen dem Kaiser das früher zum Fürstenhause gehörende Patronatsrecht

⁵¹⁾ Lehmannus S. 984/5.

⁵²⁾ Soffner S. 126.

⁵³⁾ Raebiger S. 6.

⁵⁴⁾ Lehmannus S. 893.

anheimgefallen war, ferner diejenigen, wo sich Vakanzn ereigneten, dann aber auch solche, die mit lutherischen Geistlichen besetzt waren, die man aber den evang. Gemeinden vorenthielt und mit kath. Geistlichen besetzte, so daß unter allen Weichbildstädten, deren Einwohner mit geringen Ausnahmen evangelisch waren, nicht mehr als 5 evangelische Kirchen verblieben, aber auch bei diesen vakante Pfarr- und Schulstellen nicht wieder besetzt wurden.

Um das Jahr 1700 waren 100 Kirchen neu rekatholisiert, und in bisher rein evangelischen Gebieten waren katholische Zentren entstanden. Das alte evang. Kernland Liegnitz-Brieg-Wohrlau, das bisher als Zufluchts- und Schutzgebiet gedient hatte, war in seiner religiösen Existenz jetzt selbst bedroht. Nur vor dem Herzogtum Oels-Bernstadt blieb die Restauration stehen, da dort mit dem Hause Württemberg-Oels weiterhin evangelische Fürsten herrschten, ebenso vor der Stadt Breslau, wengleich auch deren Privilegien und Freiheiten eingeschränkt wurden. Schon 1633 hatte der Rat der Stadt die Landeshauptmannschaft des Fürstentums eingebüßt. Jetzt nahmen infolge der Durchsetzung der Behörden mit kath. Beamten die Katholiken an Zahl und Einfluß derart zu, daß 4 Pfarrbezirke geschaffen wurden, und wie ernst die evang. Breslauer die Zukunft betrachteten, zeigt der damals entstandene Vers zur Fronleichnamsprozession, der das in Worte faßte, was anderwärts schon Wirklichkeit war:

„Heuer muß du zusehn, übers Jahr mittegehn,
über ein Kleines den Hut abziehn, über ein Kleines niederknien.
Wirst du dann dein Herz kränken und dich nicht gar wohl bedenken,
so nimm den Stab in deine Hand und gehe in ein andres Land.“

1695 erreichte der Jesuitenpater Wolff von Lüdinghausen, der später auch bei der Konversion Augusts des Starken von Sachsen und den Verhandlungen um die preußische Königskrone eine bedeutsame Rolle spielte, daß das Jesuitenkolleg zur Universität erhoben wurde⁵⁵).

Die Kirchenreduktionen waren nur eine von vielen Maßnahmen, deren man sich zur Rekatholisierung des Landes bediente. Man setzte überall kath. Bürgermeister und Magistrate ein, und wenn keine kath. Bewerber vorhanden waren, ließ man die Posten lieber unbesetzt, als daß man sie Evangelischen überließ. Da auch zu Advokaten und Notaren keine Evangelischen mehr zugelassen werden durften und Katholiken es ablehnten, die kirchlichen Rechte der Protestanten zu vertreten, ergab sich für diese eine große Rechtsnot⁵⁶). Wo man nicht, wie z. B. in der Herrschaft Wartenberg, die Protestanten mit Gewalt unterwarf, indem man Soldaten einmarschieren ließ, arbeitete man mit List und Überredungskunst. Man bemühte sich vor allem, den evang. Adel zu gewinnen, um über diesen auf die Masse Einfluß zu nehmen. Da aber bei den Er-

⁵⁵) Brockhaus S. 127, Eberlein S. 83.

⁵⁶) Raebiger S. 6/7.

wachsenen die Erfolge gering waren, erwirkten die Jesuiten die kais. Verfügung, daß man alle Waisen Katholiken zur Erziehung übergeben und die Mutter von jedem Einfluß ausschließen sollte. Um zu verhindern, daß Waisen zur Erziehung ins Nachbarland gebracht wurden, wurden sie mit dem Verlust ihres Erbes bedroht⁵⁷⁾. Bittschriften nahm der Kaiser nur dann an, wenn sie von seinen Behörden genehmigt wurden, was aber wiederum wegen der kaiserlichen Geheiminstruktionen nicht geschah. Den Vätern, die ihre Kinder auf jesuitischen Schulen erziehen ließen, wurden vom Kaiser monatliche Beihilfen geboten⁵⁸⁾.

Am 28. April 1678 hatten sich die Stände für die Witwe des Reichsrats Graf v. Sinzendorff und ihre zwölf Kinder verwendet, um die Behinderungen ihrer Religions- und Gewissensfreiheit abzustellen. Ungeachtet dessen nahmen die Bedrängnisse nach der vom kais. Landmarschallamt verfügten Abführung der Kinder noch zu. Drei der gräflichen Töchter wurden den katholischen Freunden, wohin sie anfänglich gebracht worden waren, weggenommen und in Klöster eingesperrt, und ihnen und den übrigen Geschwistern wurde „mit unablässigen bald gelinden, bald harten Worten und Drohungen auf das heftigste zugesetzt, ihre väterliche Religion zu ändern“. Von den der Mutter überlassenen fünf Kindern sei die älteste Tochter ihr entzogen und mit unbekanntem Ziel weggeführt worden. Dem fünfzehnjährigen Sohn sei nur deshalb, weil er, trotzdem er auf der Jesuitenschule „sehr hart gehalten und gepreßt“ worden sei, in Religionssachen nichts antworten wollte, gedroht worden, daß man ihn den Jesuiten in Haft geben wolle. Der älteste Sohn, der schon zu Lebzeiten seines Vaters den Herzögen zu Braunschweig-Lüneburg zur Erziehung übergeben worden war, solle bei Verlust seines väterlichen Erbteils vor das Landmarschallamt zitiert werden. Schließlich wolle man den erwachsenen Töchtern, denen sich im Reich standesgemäße Ehen böten, diese erst dann gestatten, wenn sie sich zur Religionsänderung entschlossen. Der Kaiser möge nicht zugeben, daß Witwe und Kinder eines österreichischen Standesherrn, der viele Jahre seinem Vorgänger als Erbschatzmeister und Reichshofrat treue Dienste geleistet habe, wegen ihrer in seinen schlesischen Erblanden befindlichen ererbten Güter weiterhin in ihrer Religions- und Gewissensfreiheit behindert und beschwert werden⁵⁹⁾. Nach dem kais. Reskript vom 4. 7. 1681 durften bei hoher Strafe die Schlesier nicht mehr ohne kais. Genehmigung ihren Wohnsitz nach außerhalb des Landes verlegen, die begüterten Witwen außerhalb des Landes heiraten oder ihre unmündigen Kinder zur Erziehung und Information in andere Länder schicken⁶⁰⁾. Als der Abt von Grüssau den lutherischen Einwohnern von Reichenhennersdorf und Zieder einen Termin setzte, bis zu dem sie entweder katholisch werden oder „ihr Gewerbe und Nahrung anderwärts suchen“ sollten, wählten

57) Sugenheim S. 225–228.

58) a. a. O. S. 228/9.

59) Lehmannus S. 917/8.

60) a. a. O. S. 933.

sie das letzte, „machten sich am 5. August Anno 1687, dem Tag vor dem Ende des gesetzten Termins, mit Sack und Pack und 100 Wagen, bestehend in 1240 Personen, auf“ und zogen in die Lausitz. Die meisten von ihnen waren Weber und Bleicher. 1688 wurde in Liegnitz der erste Katholik Bürgermeister. Die Jesuiten sparten im Liegnitzischen keine Mühe, die Lutheraner zu bekehren, und gegen rückfällige Bekehrte wurden scharfe Edikte erlassen und praktiziert⁶¹⁾.

Als die zur Wahl eines Römischen Königs nach Augsburg abgeordneten kur-sächsischen und brandenburgischen Gesandten sich für die Schlesier verwendeten, antwortete der Kaiser am 1. Februar 1690, daß 1. die evang. Religion in Schlesien nur aus bloßer Gnade und auf Grund der schwedischen Intervention geduldet würde, und 2. die religiösen Konzessionen, die den Fürsten zu Liegnitz, Brieg und Wohlau erteilt worden seien, nach deren Aussterben an ihn zurückgefallen seien.

Der Kaiser habe die Vorstellung wohl aufgenommen und bleibe geneigt, ihnen, soweit es der Stand der Ruhe in allen Ländern (woran dem gesamten Röm. Reich viel gelegen) erlaube. Er zweifle aber nicht daran, dem Kurfürst von Sachsen werde in Erinnerung sein, daß der Kaiser „das schlesische Religionswesen angehend nicht ex pacto, sondern aus purer k. u. k. Gnaden dasjenige, was mehr berührten schlesischen Religionswesens halber gestattet worden, zu erwägen hatten“. Auch seien die den Fürsten der genannten Fürstentümer gemachten Konzessionen nach deren Tode dem Kaiser zugefallen. „Soweit aber die Grafen, Freiherren, Edelleute und deren Untertanen weiter nicht bis dahin gebunden sind, daß sie der Religion halber zu emigrieren nicht sollten gehalten werden und ihnen das Exerцитium Augustanae Confessionis in den Nachbarorten außerhalb des Territoriums auszuüben freigelassen wird; wenn sie aber freiwillig emigrieren und sodann ihre Güter nicht verkaufen wollten oder könnten, so ist ihnen von Zeit zu Zeit ein freier Zu- und Abgang verstattet, sie zu besuchen und zu bestellen. Auch sei darüber hinaus bei den kgl. Städten Jauer und Glogau außerhalb der Stadtmauer gelegene Örter zugewiesen, auf deren jedem einen Kirchenbau aufzuführen erlaubt worden, doch mit der Maßgabe, daß sie sich als treue Untertanen gegen ihren Erblandesfürsten und Herrn bezeigen und im übrigen ruhig und friedlich zu leben verpflichtet sein sollen.

Gleichwie nun wider diese angeregtermaßen . . . dem Friedensschluß einverleibte Gnadenversprechen ein Verstoß weder gezeigt noch erwiesen werden kann, also haben Ihro K. u. K. M. zu . . . Kurfürstlicher Durchlaucht . . . , in gleichen gegen die . . . Gesandten das gnädigste Vertrauen, sie werden Derselben vermöge vorgebrachter Beschwerden, worin . . . irgendein Verstoß gegen genannten Friedensschluß . . . nicht enthalten und erwiesen, keine demselben

⁶¹⁾ a. a. O. S. 933/4.

zuwiderlaufende Handlung zumuten. Ihre K. u. K. M. sind des gnädigsten Erbietens, wenn die daran Interessierten bei ihr Verstöße gegen solche im Friedensschluß befindliche Gnaden-Erlaubnisse gebührend vorbringen und beweisen, alsdann eine Vermittlung zu verschaffen, damit keiner der Bittsteller beschwert oder im Gewissen bedrängt zu sein, sich mit Fug zu beklagen erhebliche Ursache haben möge.

Was aber den Prager Nebenrezeß anbelangt, so sei außer Frage und im Schlußparagraphen ganz deutlich zu ersehen, daß I. K. u. K. M. sich die Änderung in Religionssachen, die sie doch derzeit vorzunehmen nicht gesonnen, vorbehalten haben und denjenigen, die ausziehen und emigrieren wollten, weiter nichts als das Beneficium der Erlaubnis, aus dem Lande zu gehen und der Zeit, damit sie ihre Sachen verkaufen und zu Gelde machen mögen, ausbedungen hat.“⁶²⁾

Ferdinand III. hatte 1653 die in den Jahren 1645 ff. von Herzog Georg Rudolf von Liegnitz errichtete Stiftung für die St.-Johannes-Kirche zu Liegnitz, die evang. Hof- und Begräbniskirche der Piasten, bestätigt. 1698 schenkte Leopold die Kirche mit ihren zahlreichen Besitzungen den Jesuiten, wenn sie auch das große Vermächtnis Georg Rudolfs dem Liegnitzer Adel zur 1709 erfolgenden Gründung der Ritterakademie überlassen mußten⁶³⁾. Ungeachtet der Ergebnislosigkeit ihrer Bemühungen ließen die evang. Reichsfürsten aber nicht davon ab, und am 26. Juli 1699 verwendete sich der sächsische Kurfürst August II. der Starke, der 1697 katholisch geworden war, für die Schlesier und forderte die evang. Reichsstände auf, sich der Sache geschlossen und mit mehr Eifer, als bisher, anzunehmen. Andernfalls wollte er von sich aus Zusammenkünfte organisieren, um den schlesischen Beschwerden abzuhelpen⁶⁴⁾.

Auch des Großen Kurfürsten Nachfolger verstand sein Amt als Protektor der deutschen Protestanten, wie z. B. ein Schreiben der kath. Domherren, Prälaten, Kanoniker, Äbtissinnen und Pröbste im Fürstentum Halberstadt vom 31. August 1700 an den Kaiser zeigt. Darin äußerten sie die Befürchtung, daß die religiösen Freiheiten, die sie bisher über die westfälischen Friedensbestimmungen hinaus genossen hätten, eingeschränkt zu werden drohten, falls den Protestanten in der Pfalz und anderswo weiterhin hart zugesetzt würde. Sie erklärten, sie seien seit Friedensschluß nicht nur bei ihrer freien Religionsübung belassen worden, sondern hätten darüberhinaus noch mehr, genossen, als ihnen nach dem Friedensvertrag zustand⁶⁵⁾.

Drei Jahre später spezifizierte der preußische König in einer Vorstellung an Leopold wegen zweier in preußischen Diensten stehenden schlesischen Pagen

⁶²⁾ a. a. O. S. 1034/5.

⁶³⁾ Lehmannus S. 926, Sugenheim S. 243/4.

⁶⁴⁾ Lehmannus S. 929.

⁶⁵⁾ a. a. O. S. 924/5.

seine Kritik an der kaiserlichen Konfessionspolitik. Eingangs räumte er ein, daß der Kaiser sich auf die Fürsprache seines — Friedrichs — Vorgängers, des sächsischen Kurfürsten und anderer evang. Mächte oft bewegen ließ, den schlesischen Drangsalen abzuhelfen, und daß im Vergleich zu anderen Orten der Zustand der schlesischen Evangelischen bis vor kurzer Zeit noch einigermaßen erträglich blieb. Ihrerseits genoß die römische Religion manche milde Behandlung an Orten, wo die evang. Landesherren rechtlich dazu nicht verpflichtet seien. Er habe dies seinen Regierungen und Beamten einschärfen lassen und bleibe gern dabei, solange an kath. Orten noch auf die gleiche Verträglichkeit gehofft werden könne.

„Nachdem jedoch seit kurzer Zeit nicht allein in Ungarn viel Unbarmherzigkeit und in der Pfalz große Neuerungen vor sich gegangen sind, sondern auch im benachbarten Schlesien die ehemals der excessiven Bekehrsucht der Geistlichkeit und der Beamten gesetzten Schranken aufgehoben, und man die zu gänzlicher, baldiger Austilgung ehemals herausgegebenen, aber solange suspendierten Verordnungen betr. die Mündel erfüllen will; da dies viele Fliehen und Auswandern aus ihrem Lande . . . genugsam an den Tag legt, wie ihre Bedrückungen sich vermehren und die Übung ihres Gottesdienstes und die Freiheit des Gewissens eingeschränkt wird; so daß von 17 Städten der drei Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau kaum 5 vorhanden, wo die evang. Kirchen geblieben, die aber von dem Leben ihrer Pfarrer abhängen sollen, und die Kirchen der kaiserlichen Kammergüter gleichfalls meist, und in den drei Fürstentümern seit 1675 fast an die 50 Kirchen eingezogen sein sollen, ja die Reformierten besonderem Druck dergestalt ausgesetzt werden sollen, daß z. B. einem polnischen Edelmann, der eine schlesische Adlige heiraten wollte, die Copulation . . . von dem Erzpriester zu Militsch auf Verbot des Consistoriums zu Breslau, weil der Bräutigam reformiert, versagt, und als dieser sich in Polen trauen ließ, diese Ehe von besagtem Erzpriester für null und nichtig erklärt wurde . . . Die anderen Gravamina, wenn sie seitens der Geistlichkeit auch als Mittel der Bekehrung angesehen werden, schlagen so viele Wunden in ihr Gewissen, als sie Handlungen in erzwungenen Taufen, Trauungen und sogar Processionen tun müssen, denen ihr Gewissen widerspricht und die Religion in ihrem Herzen verhaßt macht, die man ihnen unter Fortnahme ihrer Freiheiten aufzwingen will. So habe ich nach meinem Gewissen und dem Beispiel meiner Vorfahren nicht umhingekannt, den anderen protestantischen Königen und den Staaten der Vereinigten Niederlande zu folgen und E. K. M., wie unlängst auf Dero Hoflager geschehen, sowohl der Schlesier als auch der Ungarn und Pfälzer Religionsangelegenheiten durch überreichte Denkschriften und Gravamina wohlmeinend vortragen zu lassen . . .“

Friedrich ging nun im einzelnen auf die schlesischen Beschwerden ein; auf die noch anhaltende Schließung und Katholisierung der vakant werdenden evang. Kirchen in den Städten, auf den Kammergütern und anderen kath. Herrschaften

der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau nebst dem Zwang, der auf die bei Katholiken eingepfarrten Adligen und Nichtadligen bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen usw. ausgeübt wird; auf die Verweigerung der Auswanderung in Oberschlesien; auf das Aufsuchen der evang. Mündel und die Beschränkung ihrer freien Erziehung; den auf die Evangelischen ausgeübten Zwang, die Religion bald zu ändern oder die Güter zu verkaufen. „Dies sind wohl die erheblichsten und dringendsten Mißstände, die Abhilfe erheischen. Die freie Erziehung der Mündel aber in der Religion ihrer Eltern, welche es auch sei, auch der jüdischen, ist ein untrennbarer Bestandteil der Religionsübung. Es steht im Widerspruch zum Willen des Vaters, wenn seine letztwilligen Verfügungen für null und nichtig gehalten oder die nächsten Verwandten und natürlichen Vormünder von der Aufziehung der Hinterlassenen ausgeschlossen werden sollen.“ Der Kaiser wurde um Abhilfe gebeten.

Speziell jedoch ging es dem Kurfürsten um die Freilassung zweier schlesischer bei ihm dienender unmündiger Pagen, der Gebr. von Köckeritz, die die Wohlauer Regierung von der Rückreise nach Berlin zurückgehalten hatte in der erklärten Absicht, sie gegen deren Willen im römischen Glauben erziehen zu lassen⁶⁶).

Als Kaiser Joseph I. 1705 den Thron bestieg, ging ihm eine Denkschrift der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau zu, die die einzelnen Religionsbeschwerden zusammenfaßte. *Gravamen 1.* Nach dem Tode von Herzog Georg Wilhelm wurden die herzoglichen Patronatskirchen katholisiert oder gesperrt, so daß den Lutheranern nur noch 5 Kirchen verblieben. Auch diese durften aber bei Vakanzen nicht neu besetzt werden. Als Folge davon wurde im Fürstentum Liegnitz den Städten Haynau, Lüben und Parchwitz, im Briegischen Ohlau, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen, Reichenstein und Silberberg, im Wohlauischen Steinau, Winzig, Raudten und Herrnstadt die öffentliche Religionsübung genommen. Doch selbst an den Orten, wo das Patronatsrecht nicht bei der Landesherrschaft, sondern bei Städten, Landgemeinden und Privatpersonen lag, wurde die evang. Religionsübung unter allen möglichen Vorwänden streitig gemacht, und die Kirchen wurden teils mit kath. Priestern besetzt, teils gesperrt. Unter dem Vorwand des kompetierenden Patronatsrechts wurde den Evangelischen verwehrt, ungeachtet einer Bezahlung der Stolgebühren Taufen, Trauungen und Beerdigungen vornehmen zu lassen.

Gravamen 2. Während einerseits die Katholiken bestrebt sind, das ihnen bei den evang. Gemeinden zustehende Patronatsrecht in ein Reformationsrecht zu verwandeln, so wird andererseits der Fall dort umgekehrt, wo Evangelische das Patronatsrecht ausüben, indem bei Vakanzen die zu berufenden Prediger den kgl. Regierungen vorzuschlagen sind, was dem Begriff des Patronatsrechts völlig zuwiderläuft.

⁶⁶) a. a. O. S. 913–915.

Gravamen 3. Kgl. Beamte treffen Maßnahmen, die der freien Religionsübung höchst nachteilig sind. Beschwerden werden nur mündlich beantwortet, schriftliche Beschlüsse zu erteilen verweigert, wobei man sich auf kaiserliche Resolutionen bezieht, deren Kenntnisnahme man den Bittstellern aber verweigert.

Dies sind nun die „Hauptgravamina“ der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau. Was aber die übrigen Fürstentümer in Ober- und Niederschlesien betrifft, so sind ihre wichtigsten Hauptgravamina folgende: Obgleich nach dem Friedensvertrag den Einwohnern die freie lutherische Religionsübung in Nachbarorten außerhalb des Territoriums zusteht und der Bau von drei Kirchen außerhalb der Städte Schweidnitz, Jauer und Glogau erlaubt wurde, wurde diesen bisher nicht erlaubt, Schulen zu errichten, die doch ein notwendiger Bestandteil (necessarium annexum) der öffentlichen Religionsübung sind. Man kann dort, wo die öffentliche Religionsübung erlaubt ist, nicht die Schulen zum Unterricht der Jugend versagen und dadurch die evang. Eltern indirekt zwingen, die Erziehung ihrer Kinder Zugehörigen anderer Religion anzuvertrauen.

Außer diesen Hauptgravamina werden noch weitere Religionsbeschwerden angeführt:

Gravamen 1. In verschiedenen Orten werden evang. Untertanen gezwungen, gegen ihren Willen und ihr Gewissen dem kath. Gottesdienst beizuwohnen und auch alle anderen geistlichen Funktionen „ohne Ausflucht und Widerrede sich daselbst administrieren zu lassen“ (Patent des kgl. Amtsverwesers für das Fürstentum Brieg vom 5. 1. 1703 auf Anhalten des Breslauer Generalvikars). Die Äbtissin von St. Clara in Breslau erließ für die zum fürstlichen Stift gehörigen Gemeinden Kriptau, Neukirch und Oswitz folgenden Befehl: Alle im Kirchspiel befindlichen Waisen, alle Kinder, von denen ein Elternteil katholisch ist, sämtliche Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen wenigstens alle Sonn- und Feiertage zu dem Pfarrer in seine Wohnung, so oft er es verlangt, als auch in die Kirchen zum kath. Religionsunterricht gebracht und zu dieser Religion erzogen werden. Von den evang. Eheleuten hat alle Sonn- und Feiertage wenigstens 1 Teil mit der Mehrzahl ihrer Kinder, von Gesinde und Hausgenossen, der Predigt und der Messe beizuwohnen, widrigenfalls sie ihren Besitz binnen eines Vierteljahres verkaufen müssen. Andere kath. geistliche und weltliche Herrschaften zwingen ihre evang. Untertanen sogar, an den öffentlichen Prozessionen sowohl in der Parade „mit Ober- und Untergewehr“ als auch begleitungsweise teilzunehmen. Die adligen evang. Landstände werden gezwungen, den Himmel über der Monstranz zu tragen und den Monstranzen ihrem Glauben zuwiderlaufende Ehrerbietungsbezeugungen zu erweisen.

Gravamen 2 betrifft die sog. k. u. k. Geheiminstruktion in Sachen der Erziehung der adligen Waisen, die unter dem 25. April 1690 vom kgl. Oberamt

den Landeshauptleuten zugestellt wurde. Danach werden beim Tode beider evang. Elternteile oder der Väter die in der evang. Religion erzogenen Kinder weggenommen, es werden ihnen kath. Vormünder bestellt, und ihre Erziehung und Verwaltung des Vermögens wird oft Personen von schlechter charakterlicher Qualifikation anvertraut. Falls die Eltern ihre Kinder auswärts erziehen ließen, werden jene angegangen, die Kinder zurückzurufen, oder nach dem Tode der Väter werden die Witwen oder nächsten evang. Freunde bei Androhung schwerer Strafe angehalten, die Mündel zurückzurufen, sie kath. Vormündern zu unterstellen und im kath. Glauben erziehen zu lassen. Obgleich die Härte dieser Verfahren 1691, 1694 und 1700 in Denkschriften dem Kaiser vorgestellt wurde, erfolgte keine Abhilfe ebensowenig wie auf den direkten Appell der Mütter oder nächsten Verwandten an den Kaiser, bis auf Grund eines kgl. Reskriptes vom 13. 5. 1700 das kgl. Oberamt durch Verordnung vom 27. 5. 1700 alle Appellationen unterband.

Gravamen 3. So sehr man nun auf diese Weise den evang. Privatleuten die Möglichkeit beschnitt, ihre Beschwerden dem Kaiser vorzutragen, so große und fast unüberwindliche Hindernisse legte man auch den evang. Ständen aller Fürstentümer in den Weg, um sie daran zu hindern, die bedrängten und unvermögenden Privatleute zu vertreten und die gemeinsamen Beschwerden vor dem Kaiser geltendzumachen. Dem diente die Verordnung des Oberamts von 1656 an alle Fürstentümer, die durch Festlegung eines äußerst verklausulierten Instanzenzuges eine Verwendung beim Landesherrn praktisch unterband.

Gravamen 4 führt an, daß entgegen der dem sächsischen Kurfürsten am 16. 9. 1669 gegebenen Versicherung, daß die kath. Geistlichen den Lutheranern nicht verwehren sollten, Taufen und Trauungen außerhalb der Erbfürstentümer vorzunehmen, dies in den meisten schlesischen Fürstentümern und Herrschaften einschließlich der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau nicht mehr gestattet wird. Dort aber, wo solches noch erlaubt ist, wird die Erlaubnis entweder verweigert, oder die Bittsteller werden an die höhere Geistlichkeit verwiesen, wo sie die Erlaubnis jedoch nicht erhalten oder sehr teuer erkaufen oder aber, falls sie die Taufen und Beerdigungen auswärts ohne Erlaubnis verrichten lassen, mit harter Geldstrafe oder Gefängnis rechnen müssen. Auswärts vorgenommene Trauungen will man sogar annullieren und die Getrauten zu einer neuen „Repopulation“ anhalten. Bestattungen an Nachbarorten will man verwehren. Man verweigert die Bestattung von Adelspersonen in Kirchen selbst dann, wenn es sich um deren Patronatskirchen und Erbbegräbnisse handelt, sowie die Errichtung von Denkmälern und Inschriften. Den Geistlichen verwehrt man es, Alte und Kranke, die nicht mehr zum Gottesdienst gehen können, Gefangene und zum Tode Verurteilte zu besuchen.

Gravamen 5. Man erschwert den Evangelischen das Heiraten. Begüterten Witwen und Unverheirateten wird die Ehe mit Evangelischen erschwert oder un-

möglich gemacht, und man drängt sie mit vielerlei Mitteln, Katholiken zu heiraten. Mischehen werden verweigert, es sei denn, der evang. Teil wird katholisch.

Gravamen 6. Evangelische werden als Bürger minderen Rechtes behandelt. Sie werden nach Möglichkeit nicht zu öffentlichen Ämtern zugelassen oder ihrer Ämter enthoben, und dafür setzt man lieber ungeeignete Katholiken ein. Bei Rechtsstreitigkeiten werden Evangelische gegenüber einer katholischen Partei von den Gerichten benachteiligt. Stiftungen zu Gunsten Evangelischer müssen auf Katholiken ausgedehnt werden, oder man versucht sogar, sie ausschließlich Katholiken zugutekommen zu lassen. Stipendien und Vermächtnisse werden Evangelischen entzogen und Katholiken nutzbar gemacht. Man behindert die Evangelischen im Verkauf ihrer Güter. Die im Friedensvertrag freigestellte Auswanderung wird an manchen Orten verweigert, anderswo aber auferlegt. Wo Ämter glauben, ihren Maßnahmen einen Rechtsschein verleihen zu müssen, berufen sie sich auf kaiserliche Anordnungen, die aber entweder nicht veröffentlicht oder willkürlich abgeändert sind⁶⁷⁾.

In den Jahren 1703 bis 1705 ergaben sich neue Religionsbeschwerden:

I. Die k. u. k. Regierung zu Brieg erließ auf Ersuchen des Breslauer Generalvikariatamtes ein scharfes Patent gegen die Evangelischen genannten Fürstentums und des Weichbildes Ohlau, deren Kirchen unlängst rekatholisiert und mit kath. Pfarrern besetzt worden waren, daß sie nicht die nächstgelegenen Kirchen ihres Glaubens besuchen dürften, sondern nur diejenigen Kirchen, Hauptkirchen oder deren Filialkirchen, wo sie eingepfarrt seien, und daß sie auch alle anderen geistlichen Verrichtungen „ohne Ausflucht und Widerrede“ sich daselbst administrieren lassen müßten.

II. Zu gleicher Zeit forderte das Breslauer Konsistorium den Landeshauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, Graf Oppersdorff, nachdrücklich auf, mit Rücksicht darauf, daß die Kinder evangelischer Eltern „aufs Emsigste in dem irrigen Luthertum instruiert“ würden und dies der Fortpflanzung der Religion sowohl wie auch der k. u. k. Meinung diametral widerspreche, der Religion zuliebe in den Fürstentümern öffentlich bekanntzumachen, daß sich niemand bei empfindlicher Strafe unterstehen solle, heimliche Zusammenkünfte zu pflegen, in Privathäusern oder anderorts lutherische Bücher vorlesen zu lassen, solchen Vorlesungen beizuwohnen oder lutherische Winkelschulen zu halten. Darauf begehrte der Graf, ihm die Orte, wo solches geschehen sei, und die beteiligten Personen zu nennen, damit er die obrigkeitliche Gewalt gebrauchen könne.

III. Am 25. November 1705 besetzte in der zum Fürstentum Wohlau gehörenden Stadt Raudten eine aus 2 Regierungsräten und 1 bischöflichen Kommissar

⁶⁷⁾ a. a. O. S. 819–826.

bestehende wohlauseische Amtskommission im Namen des Kaisers die bisher nur gesperrte große Pfarrkirche mit einem kath. Geistlichen, zog das von der Bürgerschaft mit eigenen Mitteln erbaute vor dem Tore stehende kleine Kirchlein mit der aus mehreren Gründen falschen Behauptung, es sei eine Filialkirche oder wenigstens ein „unseparables appertinens“, ein, nahm der Stadt den Schulunterricht, verbot auch den Privatunterricht und befahl sogar, sich der Religionsübung in den Nachbarländern zu enthalten.

IV. Der kath. Geistlichkeit wird erlaubt, Güter, die sie früher einmal besessen haben sollen und die vom derzeitigen Eigentümer veräußert werden, gegen amtlich abgeschätzte Kosten wieder einzulösen (zu „reluiren“). So geschah es Hans Sigismund von Braun, Herrn der Güter Wahlstatt, Kummernick und Pohlwitz, der zwecks Ablösung von Schulden das Gut Kummernick verkaufen wollte. Ungeachtet der Bemühungen der Deputierten der Stadt Liegnitz, des Herrn von Braun und der gesamten evang. Stände des Fürstentums in Wien, die die Rekatholisierung des evangelischen Gutes befürchteten, befahl der Kaiser der liegnitzischen Regierung, das Gut zu taxieren und dem Abt von Braunau zu übergeben, der alte Ansprüche geltend machte.

V., VI. Den Kirchenpatronen wie auch den Gutsverwaltern wird verweigert, ihre Angehörigen ohne speziellen Konsens beizusetzen.

VII. In den Städten des Fürstentums Brieg werden keine erledigten evang. Pfarrstellen mehr besetzt, so daß in 8 Städten (Brieg, Ohlau, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen, Reichenstein und Silberberg), wo fast niemand außer den in öffentlichen Diensten Stehenden mit ihren Angehörigen katholisch ist, nur noch ein einziger evang. Prediger vorhanden ist.

VIII., IX. Auch im Liegnitzischen hält man die Leute an, Taufen und Trauungen von katholischen Geistlichen vornehmen zu lassen. Die Kirche von Panthen wurde nach dem Tode des Pfarrers eingezogen.

X. Die katholischen Herrschaften wollen ihre evangelischen Untertanen mit Gewalt anhalten, bei katholischen Geistlichen beichten zu lassen.

XI. Die vom katholischen zum evangelischen Glauben Übergetretenen will man zwingen, wieder zum katholischen Glauben zurückzukehren.

XII. Katholiken verbinden mit dem Patronatsrecht das Reformationsrecht und wollen daher nach dem Tode des evang. Predigers ihren evang. Untertanen keine evangelischen, sondern katholische Priester stellen.

XIII. Evangelischen Vormündern sollen ihre Mündel genommen und Katholiken anvertraut werden.

XIV., XV. Nach dem Tode evangelischer Väter sollen die unmündigen Kinder von den Witwen den Ämtern übergeben werden⁶⁸⁾.

⁶⁸⁾ a. a. O. S. 943–945.

Das Corpus Evangelicorum zu Regensburg benutzte die Gelegenheit des Regierungsantritts von Kaiser Joseph I., sich für die evang. Schlesier und deren Gewissensfreiheit einzusetzen. Eingangs verband es mit den Glückwünschen die Hoffnung, daß „unter seinem Schutz und Schirm . . . das werthe Vaterland deutscher Nation zu seinem alten Flor und Ansehen gebracht“ werde. Dann erinnerte es daran, daß sich die evang. Stände unter seinem Vorgänger sowohl einzeln als auch zusammen zu verschiedenen Malen für die evang. Untertanen in den schlesischen Erbfürstentümern verwendet haben, damit sie bei ihrer seit über anderthalb Jahrhunderten eingeführten Religionsübung geschützt und die Änderungen wieder in den vorigen Stand gebracht würden. Kaiser Leopold habe nicht nur den evang. Reichsständen, sondern auch den Erbfürstentümern verschiedentlich versichern lassen, daß es niemals seine Absicht gewesen sei, entgegen dem Friedensschluß zu Osnabrück Religionsänderungen vornehmen zu lassen. „Nachdem es aber land- und reichskundig sei, daß auf mannigfache Art von den dem Kaiser nachgeordneten Instanzen und von der kath. Geistlichkeit in Schlesien der Weg zu einer völligen Ausrottung der evang. Religion gebahnt werden will . . . , so haben unsere Herren Principale . . . gewissenshalber und aus christlichem Mitleid gegen deren hartbedrückte Glaubensverwandte und [gemäß] der den evang. Ständen im Westfälischen Frieden vorbehaltenen Vorschriften . . . anbefohlen“, ihn zu bitten, entsprechend seiner Versicherung und der im Westfälischen Frieden bestätigten freien Religionsübung nicht allein das, was bisher unzweifelhaft ohne kais. Zustimmung in den schlesischen Erbfürstentümern in Religions-sachen verändert wurde, in den vorigen Stand zu bringen und die Untertanen bei ihrer freien Religionsübung zu schützen⁶⁹⁾.

König Friedrich I. von Preußen trat anlässlich des kaiserlichen Regierungsantritts noch unabhängig davon für die evang. Schlesier ein. Er erinnerte an die vor einigen Jahren von den evang. Königen und den Vereinigten Niederlanden wegen der Religionsnot in Ungarn und Schlesien und zwecks Einsetzung einer Untersuchungskommission ergangene Vorstellung. Nach dem Regierungsantritt hätten sich seine Untertanen viel größere Hoffnungen auf Linderung ihrer Gewissensbeschwerden gemacht, zumal ihnen bekannt sei, daß er an den Bedrückungen unter seinem Vorgänger nie Gefallen gehabt habe wohl in der Erkenntnis, „daß die Ruhe der Länder, wo unterschiedliche Religionsverwandte wohnen, guten Theils von dem Schutz und der Beibehaltung der einem jeden Teile zukommenden Freiheiten abhängt, und wie wenig es einem Lande dienet, die Untertanen in einem so zarten Punkte, wie es das Gewissen ist, zu kränken und hiermit entweder zu ihrem Ausweichen und der daraus entstehenden Entkräftigung der Länder Anlaß zu geben *oder die Gemüter der noch wohl und treu gesinnten Untertanen merklich zu entfernen*“. Auf Einzelheiten eingehend, stellte er vor, daß im Fürstentum Liegnitz einer adligen ref. Witwe die

⁶⁹⁾ a. a. O. S. 916/7.

Bestätigung ihrer von ihrem Manne testamentarisch verfügten Vormundschaft über ihre Kinder verweigert wurde, daß die Liegnitzer Regierung eine neunjährige Tochter mit Gewalt aus ihrem Hause abholen und in das Jungfrauenkloster zu Liegnitz bringen ließ sowie die andere Tochter zu dem gleichen Zweck suchte. Er bat, „die sonst in ihrem indiskreten Eifer incorrigible Geistlichkeit“ in gebührenden Schranken zu halten. Er regte auch an, zur Abhilfe so vieler schlesischer Religionsbeschwerden die Einsetzung der von allen alliierten evang. Mächten ehemals erbetenen Untersuchungskommission zu veranlassen und provisorisch für Schlesien zu verfügen, daß in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau bei Absterben der Prediger keine evang. Kirche und Schule den Evangelischen entzogen, keine reformierten oder lutherischen Vormünder und Mütter in diesen sowohl wie in den anderen Fürstentümern Ober- und Niederschlesiens am Antritt ihrer Vormundschaft und an der freien Aufziehung ihrer Mündel und Kinder verhindert, die schon ihrer Kirchen beraubten Untertanen in den Annexen ihrer freien Religionsübung, wie Taufen und Trauungen, und in der Unterrichtung ihrer Kinder nicht mehr beunruhigt werden. Oberschlesier bürgerlichen und höheren Standes, die ihr Gut verkaufen oder das Vermögen außer Landes schaffen wollten, sollten nicht dem Osnabrückischen Frieden zuwider daran gehindert werden. Ohne Regelung dessen werde der Kaiser nicht unbehelligt und unbeschwert bleiben können, bei ihrer Regelung aber „werden E. K. M. Ihr Land Schlesien auf einmal beruhigen, die Liebe Ihrer Untertanen auf allezeit gewinnen, sie zur Abstellung alles dessen, was E. M. bei diesen beschwerlichen Zeiten etwa zu erlangen haben, desto williger machen und die evang. Alliierten dadurch aufs höchste verpflichtet können...“⁷⁰⁾.

Alle Bemühungen der Garanten der schlesischen Freiheiten waren vergebens. Während aus dem deutschen Protestantismus der Geist der Eroberung und Propaganda gewichen war, während er dazu in sich uneins war, hatte die katholische Kirche ihren aggressiven Charakter bewahrt und war dabei, verlorengegangenes Gelände wiederzuerobern. Schlesien war nur ein Angriffsziel von denen, bei dessen Eroberung man sich auch der Gewalt bediente, während als friedliches Mittel das der Bekehrung deutscher Fürstenhäuser hinzukam, deren bedeutsamste die des kurfürstlichen Hauses von Sachsen war, und es gehört zu den Abnormitäten des Hl. Röm. Reiches, daß Kurfürst August II. auch nach seinem Übertritt 1697 als nunmehriger katholischer Reichsfürst das Recht für sich in Anspruch nahm, das deutsche Corpus Evangelicorum zu leiten⁷¹⁾.

Nur die Entwicklung der internationalen Lage konnte daher die schlesische Beharrlichkeit lohnen zu einer Zeit, in der die Aufklärungsphilosophie zum Angriff gegen die geistigen Grundlagen des Glaubenshasses ansetzte, und die in der Karl XII. von Schweden überreichten schlesischen Dokumentation enthaltene Kritik am Verhalten der kaiserlichen Seite bei den westfälischen Frie-

⁷⁰⁾ a. a. O. S. 915/6. 6. 10. 1705.

⁷¹⁾ Erdmannsdörffer S. 471–474.

densverhandlungen entspricht ihrem Geiste: „Es scheint fast kläglich zu sein, daß die kaiserliche Gesandtschaft weiter nichts als das bloße Territorialrecht geltend machen konnte und mit der bloßen Reputation die Bittsteller abzuweisen wußte, gerade als bestünde sie darin, daß man äußerlich Gewalt gebrauchen kann, um einem wider sein Gewissen etwas zu glauben aufzudrängen, er möge dessen überzeugt sein oder nicht und weiß nicht was für stattdliche Rechte und Freiheiten einzuwenden haben. Der allmächtige Gott tut das selber nicht, sondern wann er den Menschen zu sich ziehen will, so überzeuget er ihn erstlich innerlich und führet ihn mit Güte. Warum wollen denn die Menschen Dinge, die keiner menschlichen Gewalt unterworfen sind, auf menschliche Gewalt gründen?“⁷²⁾

Dr. Georg Jaeckel

Benutztes Schrifttum

- Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 8.
S. 693—696: Georg Rudolf, Herzog von Liegnitz.
S. 696—698: Georg Wilhelm, Herzog von Schlesien-Liegnitz.
- Brockhaus (Hrsg.), Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. 1. Section, 60. T. Leipzig 1855.
- Dudik, B., Schweden in Böhmen und Mähren 1640—1650. Wien 1879.
- Eberlein, Hellmut, Schlesische Kirchengeschichte. 3. Aufl., Goslar 1952.
- Erdmannsdörffer, Bernhard, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740. Bd. 1. Berlin 1892. (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Wilhelm Oncken. 3. Hauptabt. T. 7. Bd. 1.)
- Grünhagen, Colmar, Geschichte Schlesiens. Bd. 2. Gotha 1886.
- Krauske, O., Der Große Kurfürst und die protestantischen Ungarn. In: Historische Zeitschrift. Bd. 58. S. 465—496.
- Krebs, J., Herzog Christian von Wohlau. In: Zschr. des Vereins f. Gesch. und Altertum Schlesiens. Bd. 35. 1901, S. 144—154.
- Larousse, Pierre (Ed.), Grand dictionnaire universel du XIXe siècle. Tome 15. Paris.
- Lehmannus, suppletus et continuatus; das ist: Fortsetzung der Reichshandlungen, Schriften und Protocollen über des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones; Von dem Land- und Religion-Frieden, Auch was dieserwegen bey denen Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabruck von Anno 1643 bis 1648, da der Friede geschlossen, sich begeben und erinnert worden. Frankfurt (Main) 1709.
- Menzel, Geschichtliche Entwicklung der am 29. Oktober 1741 aufgehobenen Schlesischen Stände-Verfassung. In: Schlesische Provinzialblätter. Juli 1817, S. 3—38.
- Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, . . . mit den wichtigsten Reichschlüssen. Hrsg. von Ernst August Koch. Frankfurt a. M. 1747.
- Noorden, Carl von, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert. 1. Abt. 2. Bd.: Der Spanische Erbfolgekrieg. Düsseldorf 1874.
- Pletz, Reinhold, Was die Evangelischen im Kreise Neumarkt erduldeten. Breslau o. J. (Flugschriften des Evang. Presseverbandes für Schlesien. H. 1.)
- Raebiger, Karl, Die Wegnahme der evangelischen Kirchen im Fürstentum Wohlau 1680—1706 und die Konvention von Alt-Ranstadt 1707. Leipzig 1907. (Flugschriften des Evangelischen Bundes. Nr. 251.)
- Soffner, Dr., Die Kirchenreductionen in den Fürstentümern Liegnitz-Brieg-Wohlau nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm. In: Zschr. f. Gesch. und Alterthum Schlesiens. Bd. 20. 1886, S. 121—156.
- Sugenheim, S., Geschichte der Jesuiten in Deutschland. Bd. 2. Frankfurt a. M. 1847.
- Velsen, Dorothee von, Die Gegenreformation in den Fürstentümern Liegnitz-Brieg-Wohlau. Ihre Vorgeschichte und ihre staatsrechtlichen Grundlagen. Leipzig 1931. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 15.)

⁷²⁾ Lehmannus S. 1032/3.